

2. EX

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 31. Januar 1977

Datum	Inhalt	Seite
11. 1. 1977	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Richtergesetzes	27
20. 1. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes	42
20. 1. 1977	Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG)	42
20. 12. 1976	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Forstlichen Forschungsanstalt München (FFA-GebO)	44
30. 12. 1976	Verordnung über die Errichtung staatlicher Wirtschaftsschulen	50
31. 12. 1976	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten	51
10. 1. 1977	Verordnung über die Erweiterung des Geltungsbereiches des Tierzuchtgesetzes auf Ziegenböcke	51
14. 1. 1977	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen	51
14. 1. 1977	Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung	54
22. 12. 1976	Bekanntmachung über die Aufstellung des Abfallbeseitigungsplanes Teilplan Sondermüll	55
16. 12. 1976	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Dezember 1976 betreffend den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Art. 132 der Bayerischen Verfassung (Lernmittelfreiheit) und zur Sicherung der Ausbildungsförderung und Schulwegkostenfreiheit vom 26. Juli 1976	56
—	Berichtigung der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter von Beamten bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und der Ersten Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung	57

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Richter- gesetzes

Vom 11. Januar 1977

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 563) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Richtergesetzes vom 26. Februar 1965 in der vom 1. Januar 1977 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen seit der Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Richtergesetzes vom 4. Januar 1974 (GVBl S. 23) durch

- a) das Bayerische Personalvertretungsgesetz vom 29. April 1974 (GVBl S. 157),
- b) das Erste Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 371),
- c) das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (BGBl I S. 3686),
- d) das Bayerische Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414) und
- e) das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 563).

München, den 11. Januar 1977

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Dr. Seidl, Staatssekretär

Bayerisches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1977

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

	Art.
Geltungsbereich	1
Geltung des Beamtenrechts	2
Ehrenamtliche Richter	3
Richter auf Zeit	4
Richtereid	5
Dienstliche Beurteilung	6
Altersgrenze und Ruhestand	7
Teilbeschäftigung und Beurlaubung	8
Übertragung eines weiteren Richteramts	9
Zusammensetzung des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte	10
Hochschullehrer des Rechts als Richter	11
Fehlerhafte Ernennungsurkunde	12
Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Richter in besonderen Fällen	13
Übertragene Aufgaben	14
Stellenausschreibung	15

Zweiter Abschnitt Vertretung der Richter

Richterräte und Präsidialräte	16
I. Richterräte	
Aufgaben der Richterräte und Geltung des Personalvertretungsgesetzes	17
Amtszeit der Richterräte	18
Schweigepflicht	19

Vorsitzender, Beschlußfassung und Geschäftsordnung der Richterräte	20	2. Versetzungsverfahren	
Errichtung und Zusammensetzung des Richterrats	21	Einleitung des Verfahrens	75
Wahlgrundsätze	22	Urteilsformel	76
Wahlberechtigung und Wählbarkeit	23	3. Prüfungsverfahren	
Neuwahl	24	Einleitung des Verfahrens	77
Stufenvertretungen	25	Versetzung von Richtern auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	78
Errichtung und Zusammensetzung der Hauptrichterräte	26	Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei Bekleidung mehrerer Ämter	79
Errichtung und Zusammensetzung der Bezirksrichterräte	27	Urteilsformel	80
Wahl der Hauptrichterräte	28	Aussetzung von Prüfungsverfahren	81
Wahl der Bezirksrichterräte	29	Kostenentscheidung bei Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung und der Entlassung	82
Sonstige Wahlvorschriften	30		
Zuständigkeit der Stufenvertretungen	31		
Verfahren bei der Beteiligung	32		
Teilnahme an Personalversammlungen	33		
Rechtsweg	34		
		Fünfter Abschnitt	
		Übergangs- und Schlußvorschriften	
II. Präsidialräte		Wiederaufnahme früherer Verfahren	83
Aufgaben des Präsidialrats	35	Inkrafttreten	84
Errichtung des Präsidialrats	36		
Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit	37		
Präsidialräte der übrigen Gerichtsbarkeiten	38	Erster Abschnitt	
Ausübung des Amtes	39	Allgemeine Vorschriften	
Amtszeit und Wahl der Mitglieder der Präsidialräte	40	Art. 1	
Anfechtung der Wahl, Ausscheiden von Mitgliedern	41	Geltungsbereich	
Neuwahlen, Eintritt der Stellvertreter	42	(1) Dieses Gesetz gilt, soweit nicht anderes bestimmt ist, für die Berufsrichter im Dienst des Freistaates Bayern.	
Verfahren bei der Beteiligung	43	(2) Dieses Gesetz und das Deutsche Richtergesetz gelten nicht für die Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.	
Beschlußfassung	44		
Rechtsweg in Angelegenheiten des Präsidialrats	45	Art. 2	
		Geltung des Beamtenrechts	
		(1) Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte entsprechend.	
		(2) Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der Rechtsverhältnisse der Richter durch die obersten Landesbehörden wirken die Spitzenorganisationen der zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften in einer laufenden, umfassenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit; über Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, ist auf deren Verlangen der Bayerische Landtag und in den Fällen des Art. 40 der Verfassung des Freistaates Bayern auch der Bayerische Senat zu unterrichten. Soweit allgemeine Vorschriften für Beamte Anwendung finden, gilt Art. 104 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend.	
Dritter Abschnitt			
Vertretung der Staatsanwälte			
Staatsanwaltsvertretungen	46		
Gemeinsame Angelegenheiten	47		
Beteiligung an Personalangelegenheiten	48		
Zusammensetzung der Staatsanwaltsvertretungen	49		
Ausübung des Amtes und Verfahren bei der Beteiligung in Personalangelegenheiten	50		
Wahl der Staatsanwaltsräte und der Bezirksstaatsanwaltsräte	51		
Wahl des Hauptstaatsanwaltsrats	52		
Gleichzeitige Wahl	53		
Rechtsweg	54		
Richter auf Probe	55		
		Art. 3	
		Ehrenamtliche Richter	
		Ehrenamtliche Richter können über ihre Bestellung eine Urkunde ausgehändigt erhalten.	
		Art. 4	
		Richter auf Zeit	
		(1) Für Richter auf Zeit gelten die Vorschriften für Richter auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	
		(2) Das Dienstverhältnis der Richter auf Zeit endet mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, sofern sie nicht erneut in dasselbe Richteramt für eine weitere Amtszeit berufen werden.	
		(3) Richter auf Zeit treten mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Richter- oder Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben, es sei denn, sie werden erneut in	
Vierter Abschnitt			
Dienstgerichte für Richter			
I. Errichtung und Zuständigkeit			
Errichtung	56		
Zuständigkeit der Dienstgerichte	57		
Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs	58		
II. Besetzung			
1. Allgemeine Vorschriften			
Mitglieder der Dienstgerichte	59		
Verbot der Amtsausübung	60		
Erlöschen und Ruhen des Amtes	61		
2. Dienstgerichte bei den Oberlandesgerichten			
Besetzung	62		
Ständige und nichtständige Mitglieder	63		
3. Dienstgerichtshof bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht			
Besetzung	64		
Ständige und nichtständige Mitglieder	65		
4. Staatsanwälte und Landesanwälte als nichtständige Mitglieder			
Staatsanwälte und Landesanwälte	66		
III. Disziplinarverfahren			
Anwendung der Bayerischen Disziplinarordnung	67		
Entscheidung des Dienstgerichts an Stelle der Einleitungsbehörde	68		
Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Dienstbezügen	69		
Untersuchungsführer und Pfleger	70		
Bekleidung mehrerer Ämter	71		
Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags	72		
IV. Versetzungs- und Prüfungsverfahren			
1. Allgemeine Vorschriften			
Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung	73		
Vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte	74		

dasselbe Richteramt für eine weitere Amtszeit berufen oder sie lehnen entgegen der gesetzlichen Verpflichtung (Absatz 6) die Weiterführung des Richteramtes ab.

(4) Richter auf Zeit treten ferner mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze für Richter (Art. 7 Abs. 1 und 4) erreichen, in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Richter- oder Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Richter auf Zeit ernannt worden waren.

(5) Für die Ruhestandsversetzung von Richtern auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit gilt Art. 56 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend. Das Verfahren richtet sich nach Art. 78 dieses Gesetzes.

(6) Richter auf Zeit sind nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleichgünstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder in dasselbe Richteramt berufen werden sollen und das zweiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Art. 189 Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes gilt entsprechend.

Art. 5

Richtereid

(1) Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mit Gott helfe.“

(2) Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid oder das Gelöbnis (§ 45 Abs. 3 bis 5 und 7 des Deutschen Richtergesetzes) dahin,

die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und der Gerechtigkeit zu dienen.

Die Verpflichtung gemäß Satz 1, den Eid oder das Gelöbnis auf die Verfassung des Freistaates Bayern zu leisten, gilt für die ehrenamtlichen Richter der Finanzgerichtsbarkeit nach § 45 Abs. 6 des Deutschen Richtergesetzes entsprechend.

Art. 6

Dienstliche Beurteilung

(1) Richter auf Lebenszeit sind alle vier Jahre von unmittelbaren Dienstvorgesetzten dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung). Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Richter nicht mehr periodisch beurteilt werden. Sie kann ferner bestimmen, daß Richter auch aus Anlaß einer Versetzung oder einer Bewerbung zu beurteilen sind.

(2) Beurteilt werden Eignung, Befähigung und Leistung des Richters. Die Beurteilung ist mit einer Bewertung abzuschließen. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte sind die sich aus § 26 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten.

(3) Richter auf Probe sind spätestens achtzehn Monate nach Beginn und unmittelbar vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen. Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß die Beurteilung nur mit der Feststellung abzuschließen ist, ob der Richter auf Probe für die Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet, noch nicht geeignet oder nicht geeignet ist.

(4) Richter kraft Auftrags sind spätestens vor der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit zu beurteilen.

Art. 7

Altersgrenze und Ruhestand

(1) Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ist ein Richter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn er das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist.

(4) Für einen Richter auf Lebenszeit, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befindet und der durch eine Maßnahme der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes bezeichneten Art geschädigt ist und deswegen Anspruch auf Wiedergutmachung nach dem genannten Gesetz hat, gilt auf Antrag die Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres als Altersgrenze im Sinne des Absatzes 1. Das gleiche gilt für einen Richter, der nach § 31b Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes berechtigt ist. Der Antrag muß sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Richter sonst in den Ruhestand treten würde. Unberührt bleibt das Recht, auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit jederzeit in den Ruhestand zu treten (Absatz 3). Soweit bei Richtern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der Eintritt in den Ruhestand nach Art. 218 des Bayerischen Beamtengesetzes bis zu drei Jahren hinausgeschoben worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

Art. 8

Teilbeschäftigung und Beurlaubung

(1) Auf Antrag ist einem Richter

1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er mit

- a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
- b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(2) Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs zustimmt.

(4) Während der Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Art. 9

Übertragung eines weiteren Richteramts

Einem Richter auf Lebenszeit an einem Amtsgericht oder an einem Arbeitsgericht kann ein weiteres Richteramt an einem gleichen Gericht desselben Gerichtszweiges übertragen werden, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten und dem Richter zumutbar ist.

Art. 10

Zusammensetzung des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte

(1) In Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte setzt sich der Landespersonalausschuß (Art. 106 des Bayerischen Beamtengesetzes) wie folgt zusammen:

1. Zu den aus der staatlichen Verwaltung berufenen drei Mitgliedern und deren Stellvertretern tritt ein weiteres ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied aus dem Staatsministerium der Justiz.
2. An die Stelle der nach Art. 106 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes berufenen Mitglieder des Landespersonalausschusses treten fünf Richter als ordentliche und fünf Richter als stellvertretende Mitglieder, von denen drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter berufen werden. Dabei sollen die einzelnen Zweige der Gerichtsbarkeit angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die nach Absatz 1 zu berufenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von der Staatsregierung auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

Art. 11

Hochschullehrer des Rechts als Richter

(1) Ordentliche und außerordentliche Professoren des Rechts, die die Befähigung zum Richteramt besitzen (§§ 5 bis 7 des Deutschen Richtergesetzes), können zu Richtern auf Lebenszeit bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht, bei einem Oberlandesgericht, einem Landgericht oder einem Amtsgericht, bei dem Bayerischen Landessozialgericht oder einem Landesarbeitsgericht ernannt werden.

(2) Für Hochschullehrer, die ein Richteramt innehaben, gelten für das Richterverhältnis die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes und dieses Gesetzes; die Vorschriften über die Altersgrenze (Art. 7) gelten nur für das Richteramt.

Art. 12

Fehlerhafte Ernennungsurkunde

(1) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in § 17 des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor.

(2) Fehlen nur die Zusätze „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ oder „auf Probe“, so hat der Richter die Rechtsstellung eines Richters auf Probe. Fehlen diese Zusätze bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses in ein Richterverhältnis anderer Art (§ 17

Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes), so behält der Richter seine bisherige Rechtsstellung; entsprechend gilt bei Fehlen des Zusatzes „kraft Auftrags“. Fehlt bei der Begründung eines Richterverhältnisses auf Zeit die Zeitdauer der Berufung in der Urkunde, so hat der Richter die Rechtsstellung eines Richters auf Probe.

Art. 13

Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Richter in besonderen Fällen

Für die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters nach der Verordnung über das allgemeine Dienstalter der Richter in besonderen Fällen vom 22. Juni 1962 (BGBl I S. 423) sind zuständig

1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Präsident des Oberlandesgerichts für die Richter seines Bezirks und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts für die Richter dieses Gerichts,
2. in der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs für die Richter der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs,
3. in der Sozialgerichtsbarkeit der Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts für die Richter der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts,
4. in der Arbeitsgerichtsbarkeit der Präsident des Landesarbeitsgerichts für die Richter seines Bezirks,
5. in der Finanzgerichtsbarkeit der Präsident des Finanzgerichts für die Richter seines Gerichts.

Art. 14

Übertragene Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Leiters einer nichtselbständigen Justizvollzugsanstalt und einer Jugendarrestanstalt können durch Anordnung des Staatsministeriums der Justiz dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts übertragen werden.

(2) Die rechtliche Beratung der Selbstverwaltungsorgane einer wissenschaftlichen Hochschule und die Mitwirkung in Disziplinarverfahren gegen Studierende können einem Richter übertragen werden.

Art. 15

Stellenausschreibung

Freie Planstellen für Richter und Staatsanwälte sind auf Grund einer Ausschreibung zu besetzen. Das gilt nicht für die Stellen der Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bayerischen Landessozialgerichts, der Landesarbeitsgerichte, der Finanzgerichte, der Oberlandesgerichte und der Generalstaatsanwälte sowie für Eingangsstellen.

Zweiter Abschnitt

Vertretung der Richter

Art. 16

Richterräte und Präsidialräte

Als Richtervertretungen werden errichtet:

1. Richterräte als Personal- und Stufenvertretungen der Richter für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter,
2. Präsidialräte für die Beteiligung an Personalangelegenheiten der Richter.

I. Richterräte**Art. 17****Aufgaben der Richterräte und Geltung des Personalvertretungsgesetzes**

- (1) Die Richterräte werden beteiligt
1. an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter,
 2. gemeinsam mit dem Personalrat an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch Bedienstete des Gerichts betreffen (gemeinsame Angelegenheiten).
- (2) Auf die Richterräte sind die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält. Insbesondere gelten für die Befugnisse und die Pflichten der Richterräte in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten die Art. 2 Abs. 1, Art. 67 bis 74, 75 Abs. 2 und 3, Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 5, Sätze 2 und 3 und Abs. 2 sowie die Art. 79 und 80 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

Art. 18**Amtszeit der Richterräte**

- (1) Die regelmäßige Amtszeit der Richterräte dauert vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Richterrat besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit der Richterräte endet mit Ablauf des 31. März des Jahres, in dem nach Absatz 3 die allgemeinen Richterratswahlen stattfinden. Zum gleichen Zeitpunkt endet auch die Amtszeit der Richterräte, die während der regelmäßigen Amtszeit gewählt wurden.
- (3) Die allgemeinen Richterratswahlen finden alle vier Jahre statt.
- (4) Die Richterräte führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, bis die neue Vertretung gewählt ist, längstens jedoch drei Monate.
- (5) Antragsberechtigt nach Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes sind auch die Berufsorganisationen der Richter.

Art. 19**Schweigepflicht**

Für die Schweigepflicht der Mitglieder des Richterrats gilt Art. 10 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes mit der Maßgabe, daß diese in gemeinsamen Angelegenheiten auch gegenüber Mitgliedern des Personalrats entfällt.

Art. 20**Vorsitzender, Beschlußfassung und Geschäftsordnung der Richterräte**

- (1) Besteht der Richterrat aus mehreren Mitgliedern, so wählen sie aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Richterrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.
- (3) Die Beschlüsse des Richterrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder im schriftlichen Verfahren der abstimmenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag oder eine Maßnahme abgelehnt. Der Richterrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner

Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende kann im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen lassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; sämtliche Mitglieder müssen Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.

(4) Der Richterrat regelt im übrigen die Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

Art. 21**Errichtung und Zusammensetzung des Richterrats**

- (1) Ein Richterrat wird errichtet bei allen Gerichten, bei denen in der Regel wenigstens drei Richter beschäftigt sind.
- (2) Gerichte, bei denen nach Absatz 1 kein Richterrat zu errichten ist, werden von dem Präsidium des übergeordneten Gerichts einem benachbarten Gericht oder in besonderen Fällen dem übergeordneten Gericht zugeteilt. Bei einem Gericht kann ein Richterrat auch dann errichtet werden, wenn erst durch die Zuteilung die für die Errichtung eines Richterrats erforderliche Zahl der Richter (Absatz 1) erreicht wird.

(3) Der Richterrat besteht bei Gerichten mit

- 3 bis 20 wahlberechtigten Richtern aus einer Person
- 21 bis 50 wahlberechtigten Richtern aus drei Mitgliedern
- 51 bis 150 wahlberechtigten Richtern aus fünf Mitgliedern
- mehr als 150 wahlberechtigten Richtern aus sieben Mitgliedern.

Art. 22**Wahlgrundsätze**

- (1) Die Mitglieder des Richterrats werden von den Richtern aus ihrer Mitte in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt. Bei Gerichten, deren Richterrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Richterratsmitglieder zu wählen sind. Findet Verhältniswahl statt, so kann der Wahlberechtigte seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. Er kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlages diesen unverändert annehmen. Innerhalb der Gesamtzahl der zulässigen Stimmen kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.
- (4) Zur Wahl des Richterrats können die wahlberechtigten Richter Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge müssen von einem Zehntel der wahlberechtigten Richter, jedoch mindestens von zwei Richtern, unterzeichnet sein.
- (5) Der Wahlvorstand besteht bei Gerichten mit weniger als zehn wahlberechtigten Richtern aus einem Richter, bei den übrigen Gerichten aus drei Richtern. Im übrigen gilt für die Wahl der Mitglieder des Richterrats mit Ausnahme der Vorschriften über die Gruppenwahl die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz entsprechend.

Art. 23**Wahlberechtigung und Wahlbarkeit**

(1) Wahlberechtigt zum Richterrat sind alle Richter, die am Wahltag dem Gericht angehören, für das der Richterrat gebildet wird. Richter, die am Wahl-

tag für eine längere Zeit als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt.

(2) Wählbar zum Richterrat sind alle wahlberechtigten Richter, die am Wahltag seit sechs Monaten dem Gericht angehören, für das der Richterrat gebildet wird. Der Präsident eines Gerichts, der dienstaufsichtführende Richter eines Gerichts sowie die als deren ständige Vertreter bestellten Richter sind nicht wählbar.

(3) Ein Richter, der mehrere Richterämter innehat, ist wahlberechtigt und wählbar für den Richterrat des Gerichts, bei dem er seine Planstelle hat. Ist er länger als sechs Monate ausschließlich bei einem anderen Gericht beschäftigt, so ist er für den Richterrat dieses Gerichts wahlberechtigt und wählbar. Zu diesem Zeitpunkt verliert er seine Wahlberechtigung und seine Wählbarkeit für den Richterrat des bisherigen Gerichts. Gehört er dem Richterrat des bisherigen Gerichts an, so scheidet er zu demselben Zeitpunkt aus ihm aus.

(4) Ein abgeordneter Richter bleibt bei dem bisherigen Gericht wahlberechtigt. Er verliert jedoch seine Wählbarkeit für den Richterrat dieses Gerichts, sobald die Dauer der Abordnung sechs Monate überschreitet. Gehört er dem Richterrat an, so scheidet er zu demselben Zeitpunkt aus ihm aus.

(5) Richter, bei deren Gericht ein Richterrat nicht errichtet ist, sind für den Richterrat des Gerichts, dem ihr Gericht zugeteilt ist (Art. 21 Abs. 2), wahlberechtigt und wählbar; sie geben ihre Stimme schriftlich ab.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags entsprechend.

Art. 24 Neuwahl

(1) Der Richterrat ist neu zu wählen, wenn

1. die Zahl seiner Mitglieder auch nach dem Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
2. er mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
3. er durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 führt der Richterrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Richterrats weiter.

Art. 25 Stufenvertretungen

Zur Beteiligung an allgemeinen und sozialen Anlässen der Richter und zur gemeinsamen Beteiligung mit den Stufenvertretungen der Bediensteten werden für alle Gerichtszweige Hauptrichterräte, für die ordentliche Gerichtsbarkeit und für die Arbeitsgerichtsbarkeit auch Bezirksrichterräte gebildet.

Art. 26 Errichtung und Zusammensetzung der Hauptrichterräte

(1) Der Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist beim Bayerischen Obersten Landesgericht errichtet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei im Oberlandesgerichtsbezirk München (einschließlich Bayerisches Oberstes Landesgericht) und je zwei in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg Richter sein müssen.

(2) Der Hauptrichterrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof errichtet. Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) Der Hauptrichterrat der Sozialgerichtsbarkeit ist beim Bayerischen Landessozialgericht errichtet. Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(4) Der Hauptrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit ist beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung errichtet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei im Landesarbeitsgerichtsbezirk München und zwei im Landesarbeitsgerichtsbezirk Nürnberg Richter sein müssen.

(5) Der Hauptrichterrat für die Finanzgerichtsbarkeit ist beim Staatsministerium der Finanzen errichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei beim Finanzgericht München und eines beim Finanzgericht Nürnberg Richter sein müssen.

Art. 27 Errichtung und Zusammensetzung der Bezirksrichterräte

(1) Die Bezirksrichterräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind bei den Oberlandesgerichten errichtet. Der Bezirksrichterrat beim Oberlandesgericht München besteht aus sieben, die Bezirksrichterräte bei den Oberlandesgerichten Nürnberg und Bamberg bestehen aus je fünf Mitgliedern. Der Bezirksrichterrat beim Oberlandesgericht München ist zugleich erste Stufenvertretung für die Richter beim Bayerischen Obersten Landesgericht.

(2) Die Bezirksrichterräte in der Arbeitsgerichtsbarkeit sind bei den Landesarbeitsgerichten errichtet; sie bestehen aus je drei Mitgliedern.

(3) Die beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Bayerischen Landessozialgericht errichteten Hauptrichterräte übernehmen in gemeinsamen Angelegenheiten (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2) zugleich die Aufgaben eines Bezirksrichterrats.

Art. 28 Wahl der Hauptrichterräte

(1) Die Mitglieder der Hauptrichterräte werden von den Richtern der einzelnen Gerichtszweige aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

(2) Zum Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit wählen die Richter des Oberlandesgerichtsbezirks München und des Bayerischen Obersten Landesgerichts die Mitglieder aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München (einschließlich Bayerisches Oberstes Landesgericht); die Richter der Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg wählen jeweils die Mitglieder aus ihrem Bezirk.

(3) Zum Hauptrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit wählen die Richter der Landesarbeitsgerichtsbezirke München und Nürnberg jeweils die Mitglieder aus ihrem Bezirk.

(4) Zum Hauptrichterrat der Finanzgerichtsbarkeit wählen die Richter der Finanzgerichte München und Nürnberg jeweils die Mitglieder aus ihrem Gericht.

Art. 29 Wahl der Bezirksrichterräte

(1) Die Mitglieder der Bezirksrichterräte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden jeweils von den Richtern des Oberlandesgerichtsbezirks in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Zum Bezirksrichterrat bei dem Oberlandesgericht München sind auch die Richter bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht wahlberechtigt und wählbar.

(2) Die Mitglieder der Bezirksrichterräte in der Arbeitsgerichtsbarkeit werden jeweils von den Richtern des Landesarbeitsgerichtsbezirks in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

Art. 30

Sonstige Wahlvorschriften

Die Richterräte und die Stufenvertretungen sollen gleichzeitig gewählt werden; im übrigen gelten für die Wahl die Art. 22, 23 und 24 dieses Gesetzes sowie Art. 53 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

Art. 31

Zuständigkeit der Stufenvertretungen

Die Stufenvertretungen der Richter sind zu beteiligen in Angelegenheiten der Richter, in denen der Präsident eines übergeordneten Gerichts, bei dem eine Stufenvertretung gebildet ist, oder die oberste Dienstbehörde entscheidet. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Arbeitsgerichtsbarkeit ist in Angelegenheiten, in denen die oberste Dienstbehörde entscheidet, der Hauptrichterrat zu beteiligen.

Art. 32

Verfahren bei der Beteiligung

(1) In gemeinsamen Angelegenheiten (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2) beteiligt die zur Entscheidung befugte Dienststelle den bei ihr gebildeten Personalrat. Der Richterrat entsendet für die Beschlußfassung Mitglieder in den Personalrat, und zwar ein Mitglied in einen Personalrat, der nicht mehr als drei Mitglieder hat, im übrigen zwei Mitglieder. Ist bei dem Gericht ein Richterrat nicht gebildet (Art. 21 Abs. 1 und 2), so entsendet der Richterrat des benachbarten oder des übergeordneten Gerichts die Mitglieder. Besteht bei der Dienststelle kein Personalrat, so ist in gemeinsamen Angelegenheiten der Richterrat zu beteiligen.

(2) In gemeinsamen Angelegenheiten, in denen nach Art. 80 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes von der zur Entscheidung befugten Dienststelle die Stufenvertretung der Bediensteten zu beteiligen ist, entsenden die Stufenvertretungen der Richter (Hauptrichterräte) Mitglieder in die Stufenvertretungen der Bediensteten, und zwar ein Mitglied, wenn die Stufenvertretung der Bediensteten aus fünf Mitgliedern besteht, und zwei Mitglieder, wenn die Stufenvertretung der Bediensteten aus sieben oder neun Mitgliedern besteht. Die Bezirksrichterräte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Arbeitsgerichtsbarkeit entsenden in gemeinsamen Angelegenheiten Mitglieder in den jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat.

(3) In die Stufenvertretung der Bediensteten bei dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung entsenden die Hauptrichterräte bei dem Bayerischen Landessozialgericht und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, wenn gemeinsame Angelegenheiten der Richter beider Gerichtszweige berührt werden, zusammen drei Mitglieder, und zwar der Hauptrichterrat bei dem Bayerischen Landessozialgericht zwei Mitglieder, der Hauptrichterrat bei dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Mitglied.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlußfähigkeit des Personalrats bestimmt sich nach den hierfür geltenden Vorschriften. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Personalrats. Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, über die der Personalrat unter Beteiligung der vom Richterrat entsandten Mitglieder beschließt.

(5) Erachtet die Mehrheit der Mitglieder des Personalrats oder ein in den Personalrat entsandtes Mitglied des Richterrats einen in gemeinsamen Angelegenheiten gefaßten Beschluß als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der vertretenen Bediensteten oder der Richter, so ist auf ihren Antrag der Vollzug des Beschlusses auf die Dauer von einer Woche auszusetzen; im übrigen gilt Art. 39 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

(6) Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob in einer Angelegenheit Personalrat und Richterrat zu beteiligen sind, so können der Leiter der Dienststelle, der Personalrat und der Richterrat eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde beantragen, bei der eine Stufenvertretung für Bedienstete besteht. Diese entscheidet nach Verhandlungen mit den Stufenvertretungen der Bediensteten und der Richter; im übrigen gilt Art. 72 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend bei der Beratung und Beschlußfassung der Stufenvertretungen der Personalräte und der Richter in gemeinsamen Angelegenheiten.

(8) In gemeinsamen Angelegenheiten muß sich unter den Beisitzern der Einigungsstelle, die gemäß Art. 71 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes von der Personalvertretung bestellt werden, mindestens ein Richter befinden.

Art. 33

Teilnahme an Personalversammlungen

An der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten in Personalversammlungen (Art. 48 bis 52 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes) der Gerichte können die Richter mit den gleichen Rechten wie die Bediensteten teilnehmen.

Art. 34

Rechtsweg

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder der Tätigkeit der Richterräte ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

(2) Bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalvertretung (Art. 32) entscheiden die Verwaltungsgerichte nach den Verfahrensvorschriften des Art. 81 Abs. 2 und in der Besetzung des Art. 82 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der bei den Verwaltungsgerichten bestehenden Fachkammern richtet sich in den Fällen des Absatzes 2 nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.

II. Präsidialräte

Art. 35

Aufgaben des Präsidialrats

(1) Der Präsidialrat ist zu beteiligen bei

1. jeder Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes,
2. der Versetzung oder Amtsenthebung eines Richters im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes) oder bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes),
3. der Versetzung eines Richters in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes), sofern dieser die Beteiligung beantragt,

4. der Rücknahme einer Ernennung (§ 19 des Deutschen Richtergesetzes), an der der Präsidierrat beteiligt war,
5. der Entlassung eines Richters nach § 21 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 sowie nach §§ 22 und 23 des Deutschen Richtergesetzes, sofern der Richter die Beteiligung beantragt und sofern nicht nach Art. 48 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptstaatsanwaltsrat zu beteiligen ist,
6. einem förmlichen Disziplinarverfahren gegen einen Richter, sofern dieser die Beteiligung beantragt.

(2) Zuständig ist der Präsidierrat des Gerichtszweiges, in dem der Richter verwendet werden soll, in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6 der Präsidierrat des Gerichtszweiges, dem der Richter angehört.

Art. 36

Errichtung des Präsidierrats

Ein Präsidierrat wird errichtet für die Gerichte

1. der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht,
2. der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
3. der Sozialgerichtsbarkeit bei dem Bayerischen Landessozialgericht,
4. für Arbeitssachen bei dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
5. der Finanzgerichtsbarkeit bei dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 37

Präsidierrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Der Präsidierrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts als Vorsitzenden und
2. sechs von den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern, von denen drei im Oberlandesgerichtsbezirk München (einschließlich Bayerisches Oberstes Landesgericht), zwei im Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg und eines im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg Richter sein müssen.

Für jedes gewählte Mitglied ist ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter zu wählen. Stellvertreter des Vorsitzenden ist sein Vertreter im Amt.

Art. 38

Präsidierräte der übrigen Gerichtsbarkeiten

(1) Der Präsidierrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzenden und
2. vier von den Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern.

Für jedes zu wählende Mitglied ist ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter zu wählen. Stellvertreter des Vorsitzenden ist sein Vertreter im Amt.

(2) Der Präsidierrat der Sozialgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts als Vorsitzenden und
2. vier von den Richtern der Sozialgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Präsidierrat der Arbeitsgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten eines Landesarbeitsgerichts als Vorsitzenden und
2. vier von den Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern, von denen je zwei in den Landesarbeitsgerichtsbezirken München und Nürnberg Richter sein müssen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Vorsitzender ist in den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Nr. 1 der Präsident des Landesarbeitsgerichts, in dessen Bezirk einem Richter das Richteramt übertragen werden soll, in den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 der Präsident des Landesarbeitsgerichts, dessen Bezirk der betroffene Richter angehört. Für die Vertretung des Vorsitzenden gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(4) Der Präsidierrat der Finanzgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten eines Finanzgerichts als Vorsitzenden und
2. vier von den Richtern der Finanzgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern, von denen zwei bei dem Finanzgericht München und zwei bei dem Finanzgericht Nürnberg Richter sein müssen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Vorsitzender ist in den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Nr. 1 der Präsident des Finanzgerichts, bei dem einem Richter das Richteramt übertragen werden soll, in den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 der Präsident des Finanzgerichts, dem der betroffene Richter angehört. Für die Vertretung des Vorsitzenden gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

Art. 39

Ausübung des Amtes

(1) Die Mitglieder des Präsidierrats sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig. Von ihren dienstlichen Aufgaben sind sie freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsmäßigen Durchführung ihres Amtes erforderlich ist. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Präsidierrats Art. 18 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes sowie Art. 24 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und Art. 44 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

(2) Ein Mitglied des Präsidierrats, dem die Führung seiner Dienstgeschäfte nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes vorläufig untersagt ist, kann während der Dauer der vorläufigen Untersagung sein Amt nicht ausüben.

(3) Ein Mitglied des Präsidierrats ist von der Mitwirkung bei der Beschlußfassung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 der Zivilprozeßordnung vorliegen; gewählte Mitglieder sind ausgeschlossen, wenn sie als Dienstvorgesetzte oder als Personalreferenten an dem Personalvorschlag beteiligt waren. Über das Vorliegen der Ausschlußgründe entscheidet der Präsidierrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.

(4) Die Mitglieder des Präsidierrats und deren Stellvertreter haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Präsidierrat oder nach Beendigung des Richter-Verhältnisses über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Präsidierrat bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Präsidierrats und gegenüber der obersten Dienstbehörde. Die Schweigepflicht besteht ferner nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Art. 40

Amtszeit und Wahl der Mitglieder
der Präsidialräte

(1) Die Amtszeit der Präsidialräte dauert vier Jahre; sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Präsidialrat besteht, mit Ablauf seiner Amtszeit.

(2) Die zu wählenden Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Richtern des Gerichtszweigs, für den der Präsidialrat errichtet wird, in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Art. 28 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltag einem Gericht des Gerichtszweigs angehören, für den der Präsidialrat gebildet ist; Abordnungen betreffen die Wahlberechtigung nicht; Art. 23 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Richter, die mehrere Richterämter bei verschiedenen Gerichtszweigen innehaben, sind wahlberechtigt für den Präsidialrat des Gerichtszweigs, bei dem sie ihre Planstelle haben. Die zuständigen Berufsorganisationen der Richter sowie die Richter des Gerichtszweigs können Richter zur Wahl vorschlagen. Die Wahlvorschläge der Richter müssen von einem Zehntel der wahlberechtigten Richter unterzeichnet sein. Im übrigen gilt mit Ausnahme der Vorschriften über die Gruppenwahl die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz entsprechend.

(4) Wählbar im Sinne des Absatzes 2 sind alle Richter auf Lebenszeit, die am Wahltag bei einem Gericht des Gerichtszweigs, für den der Präsidialrat gebildet ist, seit sechs Monaten beschäftigt sind und seit mindestens acht Jahren ohne Unterbrechung im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst tätig sind; eine nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt als Beamter des höheren Dienstes ausgeübte Tätigkeit steht dem gleich. Für die Wählbarkeit der Richter, die Richterämter bei mehreren Gerichtszweigen innehaben, gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Ein abgeordneter Richter kann dem Präsidialrat des Gerichtszweiges, in den er abgeordnet ist, nicht angehören. Ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges, an ein Gericht des Bundes oder eines anderen Landes, an eine Verwaltungsbehörde, eine Staatsanwaltschaft oder an eine sonstige Stelle abgeordnet ist, kann nicht Mitglied des Präsidialrats sein; gehört er zur Zeit der Abordnung dem Präsidialrat an, so scheidet er mit Beginn der Abordnung aus ihm aus.

(5) Die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter sind zur Übernahme des Ehrenamtes verpflichtet. Sie können die Übernahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Gewählte infolge seines Gesundheitszustandes oder infolge sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheiden die übrigen Mitglieder des Präsidialrats.

(6) Die Wahl der Richterräte und der Präsidialräte soll gleichzeitig durchgeführt werden. Die Wahlvorstände für die Wahl der Hauptrichterräte sind in diesem Fall zugleich Wahlvorstand für die Wahl der Präsidialräte. Art. 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Art. 53 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und Art. 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

Art. 41

Anfechtung der Wahl und Ausscheiden
von Mitgliedern

(1) Sind bei der Wahl eines Mitglieds des Präsidialrats wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden, so kann die Wahl dieses Mitglieds binnen zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, angefochten werden, wenn der Verstoß das Wahlergebnis ändern oder beeinflussen konnte. Anfechtungsberechtigt sind

1. mindestens drei Richter, die für die Wahl dieses Mitglieds wahlberechtigt waren,
2. die oberste Dienstbehörde, der die Dienstaufsicht über die Gerichte zusteht, für die der Präsidialrat errichtet ist.

Mit der Rechtskraft der Entscheidung, die die Anfechtung für begründet erklärt, scheidet der Gewählte aus dem Präsidialrat aus.

(2) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Präsidialrat aus, wenn es seine Wählbarkeit zu diesem Präsidialrat verliert, durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen wird oder das Amt niederlegt. Art. 40 Abs. 5 gilt entsprechend für die Niederlegung des Ehrenamtes.

(3) Ein gewähltes Mitglied kann durch gerichtliche Entscheidung aus dem Präsidialrat ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten grob vernachlässigt oder seine Schweigepflicht verletzt. Die gerichtliche Entscheidung können beantragen:

1. mindestens drei Mitglieder des Präsidialrats,
2. die oberste Dienstbehörde.

Art. 42

Neuwahlen, Eintritt der Stellvertreter

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Präsidialrat aus, so tritt für den Rest der Wahlperiode sein Stellvertreter oder der weitere Stellvertreter an seine Stelle; ist auch dieser ausgeschieden, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger für das Mitglied von der obersten Stufenvertretung des Richterrats des betreffenden Gerichtszweiges zu wählen. Für die Wahl gelten die Grundsätze der Personenwahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stimmabgabe ist geheim. Die oberste Stufenvertretung beschließt über die Einzelheiten des Wahlverfahrens. Über den Verlauf der Sitzung ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse sowie den Hergang und das Ergebnis der Wahl enthalten muß.

Art. 43

Verfahren bei der Beteiligung

(1) Ist der Präsidialrat zu beteiligen, so unterrichtet ihn die oberste Dienstbehörde oder die sonst zuständige Behörde über die beabsichtigte Maßnahme.

(2) In den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Nr. 1 teilt die oberste Dienstbehörde dem Präsidialrat mit, wem sie das Richteramt zu übertragen beabsichtigt. Sie übersendet dem Präsidialrat das Bewerbungsgesuch, den Personalbogen und die dienstliche Beurteilung des Ausgewählten sowie die Bewerbungsgesuche — auf Verlangen des Präsidialrats auch die Personalbogen und die dienstlichen Beurteilungen — der anderen Bewerber; gegebenenfalls übermittelt sie auch den vom zuständigen Gerichtspräsidenten vorgelegten in der Regel drei Namen enthaltenden Besetzungsvorschlag (Dreiervorschlag). Personalakten dürfen dem Präsidialrat nur mit Zustimmung des Betroffenen zugeleitet werden.

(3) Der Präsidialrat kann binnen eines Monats eine schriftlich begründete Stellungnahme abgeben; die oberste Dienstbehörde kann die Frist in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 bei dem Vorsitzenden des Präsidialrats eingehen. Maßnahmen dürfen erst ergehen, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt, wenn die in Satz 1 bestimmte Frist abgelaufen ist oder wenn im Fall des Absatzes 4 Satz 3 die Aussprache stattgefunden hat oder die beiden Fristen verstrichen sind.

(4) In den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Nr. 1 nimmt der Präsidialrat zur persönlichen und fachlichen Eignung des Vorgesetzten Stellung. Er kann sich auch zu der persönlichen und fachlichen Eignung der anderen Bewerber äußern und im Rahmen der Bewerbungen oder des Besetzungsvorschlags Gegenvorschläge machen. Folgt die oberste Dienstbehörde dem Gegenvorschlag nicht, so teilt sie die Gründe hierfür dem Präsidialrat innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des Gegenvorschlags mit; innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen gewährt der zuständige Minister dem Präsidialrat auf Verlangen eine Aussprache.

(5) In den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Nr. 1 teilt die oberste Dienstbehörde die Stellungnahme des Präsidialrats dem Bewerber mit, soweit sie ihn betrifft und sofern sie seine Eignung für die zu besetzende Stelle verneint. Die Stellungnahme wird, soweit sie den Bewerber betrifft, zu den Personalakten genommen, bei einer erfolglosen Bewerbung jedoch nur, wenn der Bewerber es beantragt.

(6) In den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 teilt die oberste Dienstbehörde die Stellungnahme des Präsidialrats dem Richter mit; sodann wird die Stellungnahme zu den Personalakten genommen.

Art. 44

Beschlußfassung

Der Präsidialrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, die in der Sitzung anwesend sind oder sich bei der Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren an der Abstimmung beteiligen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung eines Mitglieds wirkt der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der weitere Stellvertreter mit. Der Präsidialrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Bei Beschlüssen im schriftlichen Verfahren müssen sämtliche Mitglieder oder deren Stellvertreter Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.

Art. 45

Rechtsweg in Angelegenheiten des Präsidialrats

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder der Tätigkeit des Präsidialrats sowie in den Fällen des Art. 41 Abs. 1 und 3 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

Dritter Abschnitt

Vertretung der Staatsanwälte

Art. 46

Staatsanwaltschaften

(1) Für die Beteiligung der Staatsanwälte an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten werden bei allen Staatsanwaltschaften Staatsanwaltsräte errichtet. Als Stufenvertretungen werden bei den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten Bezirks-

staatsanwaltsräte und bei der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht ein Hauptstaatsanwaltsrat errichtet.

(2) Für die Staatsanwaltschaften gelten Art. 17 Abs. 2, Art. 19 und 20, für die Zuständigkeit der Stufenvertretungen gilt Art. 31 entsprechend. Die Amtszeit der Staatsanwaltschaften bestimmt sich nach Art. 18; sie endet jedoch jeweils mit Ablauf des 30. April.

Art. 47

Gemeinsame Angelegenheiten

In allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die sowohl Staatsanwälte als auch andere Beschäftigte der Staatsanwaltschaften betreffen (gemeinsame Angelegenheiten), wird die Staatsanwaltschaft gemeinsam mit der Personalvertretung beteiligt. Im übrigen gelten Art. 32 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 sowie Art. 33 entsprechend.

Art. 48

Beteiligung an Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten der Staatsanwälte hat der Hauptstaatsanwaltsrat zugleich die Aufgaben des Präsidialrats.

- (2) Der Hauptstaatsanwaltsrat ist zu beteiligen bei
1. jeder Übertragung eines Staatsanwaltsamtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes,
 2. der Versetzung eines Staatsanwalts in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (Art. 56 des Bayerischen Beamtengesetzes), sofern dieser die Beteiligung beantragt,
 3. der Rücknahme einer Ernennung (Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes), an der der Hauptstaatsanwaltsrat beteiligt war,
 4. der Entlassung eines Staatsanwalts im Richterverhältnis auf Probe nach § 21 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 sowie nach § 22 des Deutschen Richtergesetzes oder eines Staatsanwalts im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe nach Art. 10 Abs. 1 des Rechtsstellungsgesetzes, nach Art. 40 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 sowie nach Art. 42 des Bayerischen Beamtengesetzes, sofern der Staatsanwalt die Beteiligung beantragt,
 5. einem förmlichen Disziplinarverfahren gegen einen Staatsanwalt, sofern dieser die Beteiligung beantragt.

Art. 49

Zusammensetzung der Staatsanwaltschaften

(1) Der Staatsanwaltsrat besteht bei Staatsanwaltschaften mit bis zu 20 wahlberechtigten Staatsanwälten aus einer Person, bei den übrigen Staatsanwaltschaften aus drei Mitgliedern.

(2) Der Bezirksstaatsanwaltsrat besteht bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München aus fünf Mitgliedern, bei den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten Nürnberg und Bamberg aus je drei Mitgliedern. Der Bezirksstaatsanwaltsrat bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München ist zugleich erste Stufenvertretung für die Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht.

(3) Der Hauptstaatsanwaltsrat besteht aus fünf gewählten Mitgliedern, von denen drei im Bezirk der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München (einschließlich der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht) und je eines in den Bezirken der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten Nürnberg und Bamberg Staatsan-

wälte sein müssen. Sofern der Hauptstaatsanwaltsrat in Personalangelegenheiten tätig wird (Art. 48), gehört ihm außerdem der Generalstaatsanwalt bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht, im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter im Amt, als Vorsitzender an.

Art. 50

Ausübung des Amtes und Verfahren bei der Beteiligung in Personalangelegenheiten

Sofern der Hauptstaatsanwaltsrat in Personalangelegenheiten tätig wird, gelten Art. 39, 43 und 44 entsprechend. Die Einberufung für diese Angelegenheiten hat Vorrang vor der Einberufung in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten.

Art. 51

Wahl der Staatsanwaltsräte und der Bezirksstaatsanwaltsräte

Für die Wahl der Staatsanwaltsräte und der Bezirksstaatsanwaltsräte gelten Art. 22, 23 Abs. 1, 2 und 4, Art. 24 und 29 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie Art. 53 Abs. 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

Art. 52

Wahl des Hauptstaatsanwaltsrats

(1) Für die Wahl des Hauptstaatsanwaltsrats gelten Art. 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und 5, Art. 28 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes sowie Art. 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Art. 53 Abs. 3 Sätze 3 und 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

(2) Für die Wahlberechtigung gilt Art. 40 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4 entsprechend.

(3) Für die Wählbarkeit gilt Art. 40 Abs. 4 Sätze 1 und 3 entsprechend; es genügt jedoch eine Tätigkeit von mindestens sechs Jahren im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst oder als Beamter des höheren Dienstes nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt. Ein Staatsanwalt, der an eine andere Dienststelle als eine Staatsanwaltschaft abgeordnet ist, kann nicht Mitglied des Hauptstaatsanwaltsrats sein; gehört er zur Zeit der Abordnung dem Hauptstaatsanwaltsrat an, so scheidet er mit Beginn der Abordnung aus diesem aus.

(4) Hinsichtlich der Übernahme des Amtes als Mitglied des Hauptstaatsanwaltsrats ist Art. 40 Abs. 5, hinsichtlich der Anfechtung der Wahl und des Ausscheidens aus dem Hauptstaatsanwaltsrat ist Art. 41 entsprechend anzuwenden.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Hauptstaatsanwaltsrat aus und ist ein Ersatzmitglied nicht mehr vorhanden, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen. Die Wahl nimmt der Bezirksstaatsanwaltsrat des Bezirks vor, aus dem der Nachfolger zu wählen ist. Im übrigen gilt Art. 42 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

Art. 53

Gleichzeitige Wahl

Die Wahl der Staatsanwaltsräte und der Stufenvertretungen soll gleichzeitig durchgeführt werden. Art. 53 Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

Art. 54

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder der Tätigkeit der Staatsanwaltsvertretungen sowie in den Fällen der Art. 41 Abs. 1 und 3, Art. 52 Abs. 4 ist

der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Staatsanwalts- und Personalvertretung gilt Art. 34 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Art. 55

Richter auf Probe

Richter auf Probe im staatsanwaltschaftlichen Dienst gelten als Staatsanwälte im Sinne dieses Abschnitts.

Vierter Abschnitt

Dienstgerichte für Richter

I. Errichtung und Zuständigkeit

Art. 56

Errichtung

(1) Bei jedem Oberlandesgericht wird ein Dienstgericht für die Richter des Bezirks und bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht ein Dienstgerichtshof errichtet.

(2) Bei Bedarf können bei den Dienstgerichten und dem Dienstgerichtshof mehrere Senate gebildet werden. Die Anzahl der Senate bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

(3) Die Dienstaufsicht über die Dienstgerichte obliegt dem Staatsministerium der Justiz.

(4) Die Dienstgerichte und der Dienstgerichtshof geben sich eine Geschäftsordnung, die von den ständigen Mitgliedern der Dienstgerichte oder des Dienstgerichtshofs beschlossen wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Staatsminister der Justiz, der die Genehmigung im Einvernehmen mit den Staatsministern des Innern, der Finanzen, für Arbeit und Sozialordnung und dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofes erteilt.

(5) Die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem das Dienstgericht oder der Dienstgerichtshof errichtet ist, nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Dienstgerichts wahr.

Art. 57

Zuständigkeit der Dienstgerichte

(1) Die Dienstgerichte entscheiden

1. in Disziplinarverfahren gegen Richter, auch wenn diese sich im Ruhestand befinden,
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes),
3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung (§ 18 des Deutschen Richtergesetzes),
 - b) Rücknahme einer Ernennung (§ 19 des Deutschen Richtergesetzes),
 - c) Entlassung (§ 21 des Deutschen Richtergesetzes),
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes),
4. über die Anfechtung
 - a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes),
 - b) der Abordnung eines Richters nach § 37 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
 - c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die

Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,

- d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit (§ 42 des Deutschen Richtergesetzes),
- e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
- f) der Übertragung eines weiteren Richteramts (§ 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes),
- g) einer Verfügung über die Teilbeschäftigung und Beurlaubung (Art. 8).

(2) Das Dienstgericht entscheidet ferner

- 1. in Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte und Landesanwälte, auch wenn diese sich im Ruhestand befinden,
- 2. in Disziplinarverfahren und Prüfungsverfahren (Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a, d und e) gegen die Mitglieder des Obersten Rechnungshofes nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 und 3 des Rechnungshofgesetzes, auch wenn diese sich im Ruhestand befinden.

Art. 58

Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs

Der Dienstgerichtshof entscheidet

- 1. in Disziplinarverfahren (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2) über Berufungen gegen Urteile der Dienstgerichte,
- 2. über Beschwerden gegen Beschlüsse der Dienstgerichte, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensgesetzen vorgesehen sind.

II. Besetzung

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 59

Mitglieder der Dienstgerichte

(1) Die Mitglieder der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs müssen, soweit sie nicht Staatsanwälte oder Landesanwälte sind (Art. 66), auf Lebenszeit ernannte Richter sein und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen ihr Richteramt im Bezirk des Gerichts haben; bei den Richtern der Finanzgerichtsbarkeit ist nur erforderlich, daß sie einem bayerischen Finanzgericht angehören. Der Präsident eines Gerichts und der zu seinem ständigen Vertreter bestellte Richter können nicht Mitglied sein.

(2) Die Mitglieder werden von dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht errichtet ist, für fünf Jahre bestellt. Sie können nach Ablauf der Amtszeit wieder bestellt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht.

Art. 60

Verbot der Amtsausübung

Ein Mitglied eines Dienstgerichts oder des Dienstgerichtshofs, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Straftat eingeleitet ist oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte vorläufig untersagt ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer der vorläufigen Untersagung sein Amt nicht ausüben.

Art. 61

Erlöschen und Ruhen des Amtes

(1) Das Amt des Mitglieds eines Dienstgerichts oder des Dienstgerichtshofs erlischt, wenn

- 1. eine Voraussetzung für die Berufung des Richters in das Amt wegfällt,
- 2. der Richter im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder im förmlichen Disziplinarverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird,
- 3. der Richter nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes seines Amtes enthoben wird.

(2) Die Rechte und die Pflichten als Mitglied ruhen, solange der Richter an eine Verwaltungsbehörde oder an eine andere Stelle als ein Gericht abgeordnet ist.

2. Dienstgerichte bei den Oberlandesgerichten

Art. 62

Besetzung

(1) Die Dienstgerichte entscheiden in der Besetzung mit

- 1. einem Vorsitzenden und einem Beisitzer als ständigen Mitgliedern,
- 2. einem nichtständigen Beisitzer aus dem Gerichtszweig, dem der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.

(2) Sind sämtliche nichtständigen Mitglieder eines Gerichtszweiges an der Mitwirkung verhindert, so ist ein Mitglied aus einem anderen Gerichtszweig heranzuziehen. Die ständigen Mitglieder des Dienstgerichts bestimmen vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, in welcher Art und Weise das geschieht.

Art. 63

Ständige und nichtständige Mitglieder

(1) Die ständigen und die nichtständigen Mitglieder bestellt das Präsidium des Oberlandesgerichts.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. Ist auch der Vertreter des Vorsitzenden verhindert, so führt das dem Dienstalder nach, bei gleichem Dienstalder das dem Lebensalter nach älteste ständige Mitglied den Vorsitz.

(3) Als weitere ständige Mitglieder bestellt das Präsidium des Oberlandesgerichts Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die von dem Präsidium des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vorgeschlagen werden.

(4) Bei der Bestellung der nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden nichtständigen Mitglieder ist das Präsidium des Oberlandesgerichts an Vorschlagslisten gebunden, die von den Präsidien des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden. Für die Richter der Finanzgerichtsbarkeit reicht das Präsidium des Finanzgerichts München eine Vorschlagsliste bei dem Oberlandesgericht Nürnberg und das Präsidium des Finanzgerichts Nürnberg eine Vorschlagsliste bei dem Oberlandesgericht München ein. Für die Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit reicht das Präsidium des Landesarbeitsgerichts München eine Vorschlagsliste bei dem Oberlandesgericht München, das Präsidium des Landesarbeitsgerichts Nürnberg je eine Vorschlagsliste bei dem Oberlandesgericht Bamberg und dem Oberlandesgericht Nürnberg ein.

(5) Über die Vorschlagslisten beschließen die Präsidien mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(6) Die ständigen Mitglieder der Dienstgerichte bestimmen vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die ständigen und die nichtständigen Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner ständiger oder nichtständiger Mitglieder des Dienstgerichts nötig wird.

3. Dienstgerichtshof bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht

Art. 64

Besetzung

(1) Der Dienstgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit

1. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern als ständigen Mitgliedern, von denen je ein Beisitzer der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören muß,
2. zwei nichtständigen Beisitzern aus dem Gerichtszweig, dem der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.

(2) Art. 62 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 65

Ständige und nichtständige Mitglieder

(1) Die ständigen und die nichtständigen Mitglieder bestellt das Präsidium des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht, die weiteren ständigen Mitglieder müssen jeweils zur Hälfte Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein. Die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit schlägt das Präsidium des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vor.

(2) Die nichtständigen Mitglieder der Finanzgerichtsbarkeit schlägt das Präsidium des Finanzgerichts München, die nichtständigen Mitglieder der Arbeitsgerichtsbarkeit schlägt das Präsidium des Landesarbeitsgerichts München vor.

(3) Im übrigen gilt Art. 63 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 6 entsprechend.

4. Staatsanwälte und Landesanwälte als nichtständige Mitglieder

Art. 66

Staatsanwälte und Landesanwälte

(1) In förmlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte wirken als nichtständige Mitglieder der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs auf Lebenszeit ernannte Staatsanwälte mit. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Staatsministerium der Justiz berufen. Die Spitzenorganisationen der zuständigen Berufsverbände der Staatsanwälte können Vorschläge für die Berufung unterbreiten. Die Staatsanwälte als nichtständige Mitglieder sind ehrenamtliche Richter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes.

(2) In Verfahren gegen den seiner Dienstaufsicht unterstellten Staatsanwalt darf der Dienstvorgesetzte als nichtständiges Mitglied nicht mitwirken. Im

übrigen gelten für die Staatsanwälte als nichtständige Mitglieder Art. 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Art. 60, 61 und 63 Abs. 6 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Landesanwälte entsprechend. Diese werden vom Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern berufen.

III. Disziplinarverfahren

Art. 67

Anwendung der Bayerischen Disziplinarordnung

(1) Für Disziplinarverfahren gegen Richter gelten die Vorschriften der Bayerischen Disziplinarordnung sinngemäß, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

(2) Gegen einen Richter, einen Staatsanwalt oder einen Landesanwalt kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis verhängt werden.

(3) Im förmlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen Richter außer den in Art. 6 Abs. 1 der Bayerischen Disziplinarordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen auch die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt verhängt werden; Umzugskosten werden nicht erstattet. Diese Disziplinarmaßnahme kann mit Gehaltskürzung verbunden werden. Sie wird dadurch vollstreckt, daß die oberste Dienstbehörde den Richter nach Rechtskraft des Urteils versetzt.

(4) Ist gegen einen Richter im förmlichen Disziplinarverfahren auf Versetzung in ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt erkannt worden (Art. 6 Abs. 1 und Art. 11 der Bayerischen Disziplinarordnung), so wird das Urteil dadurch vollstreckt, daß die oberste Dienstbehörde den Richter nach Rechtskraft des Urteils versetzt.

(5) Über den Antrag eines Richters, eines Staatsanwalts oder eines Landesanwalts nach Art. 32 Abs. 3 der Bayerischen Disziplinarordnung entscheidet das Dienstgericht durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zum Dienstgerichtshof zulässig.

Art. 68

Entscheidung des Dienstgerichts an Stelle der Einleitungsbehörde

(1) In Verfahren gegen Richter entscheidet das Dienstgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde durch Beschluß über

1. die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens,
2. die Einstellung des förmlichen Disziplinarverfahrens nach Art. 58 der Bayerischen Disziplinarordnung,
3. die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie die Aufhebung dieser Maßnahmen,
4. die Einstellung der Untersuchung.

Auch in den Fällen des Art. 35 der Bayerischen Disziplinarordnung entscheidet das Dienstgericht auf Antrag des Richters durch Beschluß. Die Beschlüsse sind auch der Einleitungsbehörde zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung die Beschwerde an den Dienstgerichtshof zulässig; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluß über die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ist unanfechtbar.

(2) Auf Antrag kann der Dienstgerichtshof in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 ganz oder teilweise die aufschiebende Wirkung oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Beschlüsse über diese Anträge können vom Dienstgerichtshof jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Art. 69

Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Dienstbezügen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung ist nach Anhörung des Richters nur zulässig, wenn gegen ihn

1. das förmliche Disziplinarverfahren gleichzeitig eingeleitet wird oder bereits eingeleitet ist oder
2. in einem Strafverfahren Haftbefehl erlassen ist oder
3. in einem Strafverfahren die Anklage erhoben und der Verlust des Richteramtes nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes oder die Entfernung aus dem Amt im anschließenden Disziplinarverfahren zu erwarten ist.

(2) Die Einbehaltung von Dienstbezügen ist nach Anhörung des Richters nur zulässig, wenn auf vorläufige Dienstenthebung erkannt ist und

1. der Richter eines Dienstvergehens dringend verdächtig ist, das seine Entfernung aus dem Amt rechtfertigen würde, oder
2. gegen den Richter ein noch nicht rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil ergangen ist, das den Verlust des Richteramtes ausspricht oder nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes nach sich zieht, oder
3. gegen den Richter im förmlichen Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung auf Entfernung aus dem Amt ergangen ist.

(3) Sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen kann auch der Richter die Aufhebung dieser Maßnahmen beantragen; im übrigen gilt Art. 84 der Bayerischen Disziplinarordnung sinngemäß. In den Fällen des Art. 68 Abs. 1 Nr. 3 entscheidet an Stelle des Dienstgerichts der Dienstgerichtshof, wenn bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Dienstgerichts vorliegt.

Art. 70

Untersuchungsführer und Pfleger

Zum Untersuchungsführer und zum Pfleger (Art. 50 Abs. 2 und 3 und Art. 20 Abs. 2 der Bayerischen Disziplinarordnung) kann nur ein auf Lebenszeit ernannter Richter, im Verfahren gegen Staatsanwälte auch ein auf Lebenszeit ernannter Staatsanwalt, in Verfahren gegen Landesanwälte auch ein auf Lebenszeit ernannter Landesanwalt bestellt werden.

Art. 71

Bekleidung mehrerer Ämter

(1) Für beamtete Hochschullehrer, die zugleich ein Richteramt innehaben (Art. 11 Abs. 1), gelten die disziplinarrechtlichen Vorschriften für Beamte. Die Entfernung aus dem Amt als Hochschullehrer und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auch auf das Richteramt. Über die vorläufige Dienstenthebung hinsichtlich des Richteramtes entscheidet das Dienstgericht auf Antrag der für das Richteramt des Hochschullehrers zuständigen Einleitungsbehörde in einem besonderen Verfahren durch Beschluß; Art. 68 Abs. 1 und 2 und Art. 69 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für Dienstvergehen, die der Hochschullehrer ausschließlich in Verletzung seiner Pflichten aus dem Richteramt begeht, gelten die disziplinarrechtlichen Vorschriften für Richter. Das Dienstgericht kann im Urteil die Wirkung der Entfernung aus dem Dienst auf das Richterverhältnis und auf die in Verbindung mit diesem bekleideten Nebenämter beschränken.

(3) Über den Erlaß einer Disziplinarverfügung oder über die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens entscheiden das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die für das Richteramt zuständige oberste Dienstbehörde im gegenseitigen Einvernehmen.

(4) Bekleidet ein Staatsanwalt mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so gelten die besonderen Vorschriften über Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte, es sei denn, das Dienstvergehen betrifft ausschließlich die Verletzung von Pflichten aus einem anderen Amt. Satz 1 gilt für Landesanwälte entsprechend.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Disziplinarverfahren gegen Beamte mit mehreren Ämtern.

Art. 72

Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags

(1) Gegen Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags findet ein förmliches Disziplinarverfahren nicht statt. Art. 116 der Bayerischen Disziplinarordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß ein auf Lebenszeit ernannter Richter mit der Untersuchung zu beauftragen ist.

(2) Ist ein Richter kraft Auftrags nach § 23 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes aus einem Richteramt entlassen worden, so steht dies der Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen ihn nach den Vorschriften für Beamte nicht entgegen.

IV. Versetzungs- und Prüfungsverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 73

Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

(1) Für die Verfahren nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 (Versetzungsverfahren) und Art. 57 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 (Prüfungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt. Ein Vertreter des öffentlichen Interesses wirkt nicht mit.

(2) Gegen Urteile der Dienstgerichte in diesen Verfahren steht den Beteiligten nur die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach Maßgabe des § 80 des Deutschen Richtergesetzes zu; über Beschwerden gegen Entscheidungen der Dienstgerichte entscheidet der Dienstgerichtshof.

Art. 74

Vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte

Für das Verfahren bei der vorläufigen Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte (§ 35 des Deutschen Richtergesetzes) gilt § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß.

2. Versetzungsverfahren

Art. 75

Einleitung des Verfahrens

Das Versetzungsverfahren wird durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

Art. 76

Urteilsformel

In dem Urteil erklärt das Gericht eine der in § 31 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag der obersten Dienstbehörde zurück.

3. Prüfungsverfahren

Art. 77

Einleitung des Verfahrens

Das Prüfungsverfahren wird in den Fällen des Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde, in den Fällen der Anfechtung nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 durch einen Antrag des Richters eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen der Anfechtung nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 statt.

Art. 78

Versetzung von Richtern auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt ein Richter auf Lebenszeit schriftlich, ihn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Die Behörde, die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet, ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Hält der Dienstvorgesetzte einen Richter auf Lebenszeit für dienstunfähig und stellt dieser keinen Antrag nach Absatz 1, so ist dem Richter oder seinem Pfleger schriftlich bekanntzugeben, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Richter nicht in der Lage, in dem Verfahren seine Rechte wahrzunehmen, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag des unmittelbaren Dienstvorgesetzten einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(3) Stimmt der Richter oder sein Pfleger der Versetzung in den Ruhestand schriftlich zu, so entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 1.

(4) Stimmt der Richter oder sein Pfleger der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats schriftlich zu, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Richter oder seinem Pfleger zuzustellen.

(5) Wird das Verfahren fortgeführt, so wird ein Richter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Richter oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Ermittlungen zu

deren Ergebnis zu hören. Im Falle der Fortführung des Verfahrens sind die das Ruhegehalt des Richters übersteigenden Dienstbezüge für die Zeit nach dem Ende des dritten Monats, der dem Monat der Bekanntgabe der Anordnung über die Fortführung des Verfahrens (Absatz 4) folgt, bis zum Beginn des Ruhestands einzubehalten.

(6) Wird festgestellt, daß der Richter dienstfähig ist, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung wird dem Richter oder seinem Pfleger schriftlich bekanntgegeben. Die nach Absatz 5 einbehaltenen Beträge werden nachgezahlt.

(7) Hält die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde den Richter nach dem Ergebnis der Ermittlungen für dienstunfähig, so beantragt sie bei dem Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so ist der Richter in den Ruhestand zu versetzen, und zwar mit dem Ende des Monats, in dem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Die nach Absatz 5 einbehaltenen Beträge werden auch dann nicht nachgezahlt, wenn sich der Richter nach der Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens (Absatz 4) mit der Versetzung in den Ruhestand einverstanden erklärt hat.

(8) Weist das Gericht den Antrag zurück, so ist nach Absatz 6 zu verfahren.

Art. 79

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei Bekleidung mehrerer Ämter

(1) Ist ein beamteter Hochschullehrer zugleich Richter (Art. 11 Abs. 1), so gilt für seine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hinsichtlich seines Richteramts Art. 78 entsprechend. Der Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestellt.

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Hochschullehrergesetzes über die Entpflichtung und die Ruhestandsversetzung von beamteten Hochschullehrern.

Art. 80

Urteilsformel

(1) In den Fällen des Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.

(2) In den Fällen des Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b bis d stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

(3) In den Fällen des Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a bis d und f hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.

(4) In dem Fall des Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

Art. 81

Aussetzung von Prüfungsverfahren

(1) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Dienstgericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. Der Aussetzungsbeschuß ist zu begründen.

(2) Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Dienstgericht in dem Aussetzungsbeschluß eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts als eines Dienstgerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes unzulässig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Dienstgericht auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluß ist zu begründen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

Art. 82

Kostenentscheidung bei Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung und der Entlassung

In Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ernennung sowie zur Feststellung der Entlassung nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und c kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen der Staatskasse auch insoweit auferlegen, als es nach dem Antrag der obersten Dienstbehörde erkannt hat, sofern der Richter diesem Antrag nicht widersprochen hat.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften *)

Art. 83

Wiederaufnahme früherer Verfahren

Soweit die Dienstgerichte für Richter nach diesem Gesetz zuständig sind, entscheiden sie auch im Verfahren über die Wiederaufnahme von Verfahren, die vor den bisher zuständigen Gerichten rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Art. 84**)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

*) Art. 73 bis 87 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1965 sind in der Änderung der Artikelfolge nicht mit einbezogen und nicht abgedruckt. Durch Art. 73 bis 83 sind andere Gesetze geändert worden. Die Art. 84 bis 87 enthalten Übergangsvorschriften, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

**) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. Februar 1965 (GVBl S. 13). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Vom 20. Januar 1977

Auf Grund des Art. 42 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 29. August 1961 (GVBl S. 213) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchst. c werden nach den Worten „der Anordnungsbehörde“ die Worte „oder der für sie zuständigen Kasse oder Zahlstelle“ eingefügt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zu Art. 25

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Vollstreckungsschuldner

1. wenn er eine natürliche Person ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. wenn er eine juristische Person oder Vereinigung ist, seinen Sitz hat.

Hat der Vollstreckungsschuldner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt beziehungsweise seinen Sitz außerhalb des Freistaates Bayern, so ist Vollstreckungsbehörde das Finanzamt, in dessen Bezirk die Anordnungsbehörde oder die für sie zuständige Kasse oder Zahlstelle ihren Sitz hat.

(2) Für

1. den Bereich der Landeshauptstadt München und den Landkreis München ist das Zentralfinanzamt München,
 2. den Bereich der Stadt Nürnberg ist das Zentralfinanzamt Nürnberg
- zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 20. Januar 1977

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (Zu VOWiG)

Vom 20. Januar 1977

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl I S. 2189), des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (BGBl I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1975 (BGBl I S. 2121), und des Art. 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 35 OWiG sind die Kreisverwaltungsbehörden, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(2) Die Großen Kreisstädte sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen

1. gegen Ortsrecht,
2. gegen Art. 105 der Bayerischen Bauordnung,
3. gegen § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 95 des Bayerischen Wassergesetzes, soweit es sich um das Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen mit einem durchschnittlichen Anfall häuslicher Abwässer bis zu 8 Kubikmeter je Tag in ein Gewässer handelt,

4. gegen § 24 der Lagerverordnung in Verbindung mit Art. 95 Nr. 3 Buchst. f des Bayerischen Wassergesetzes und gegen Art. 95 Nr. 4 des Bayerischen Wassergesetzes,
5. gegen Art. 38 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden,
6. gegen § 28 des Gaststättengesetzes,
7. gegen § 33a Abs. 1 der Gewerbeordnung,
8. gegen Art. 18 des Bestattungsgesetzes, § 25 der Bestattungsverordnung und § 11 der Zweiten Bestattungsverordnung.

§ 2

Zentrale Bußgeldstelle

(1) Die Zentrale Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes, ausgenommen Zuwiderhandlungen gegen die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl I S. 1763).

(2) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 sind neben der Zentralen Bußgeldstelle auch die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und der Bayerischen Grenzpolizei zuständig, solange sie die Sache nicht an die Zentrale Bußgeldstelle oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben oder wenn die Staatsanwaltschaft die Sache nach § 41 Abs. 2 oder § 43 Abs. 1 OWiG an die Polizei zurück- oder abgibt.

§ 3

Kreisangehörige Gemeinden

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sind zuständig für Verwarnungen nach § 56 OWiG bei Zuwiderhandlungen gegen das Meldegesetz.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden, denen nach Art. 77 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen worden sind, sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Art. 105 der Bayerischen Bauordnung.

§ 4

Regierungen

(1) Die Regierungen sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen

1. gegen Vorschriften des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1336) und der Durchführungsverordnung hierzu vom 16. September 1969 (BGBl I S. 1763), ausgenommen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Ersten Abschnitts des Fahrlehrergesetzes,
2. gegen Art. 8 des Ingenieurgesetzes vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 336),
3. gegen § 405 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089),
4. gegen Vorschriften des Saatgutrechts (Sortenschutz, Saatgutverkehr), des Pflanzenschutzrechts und des Düngemittelverkehrsrechts,
5. gegen Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BANz Nr. 244),
6. gegen Vorschriften der Verordnung PR Nr. 8/55 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen vom 19. Dezember 1955 (BANz Nr. 249),

7. gegen Vorschriften über Preise für Elektrizität im Sinne des § 2 Nr. 1 und über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben und Abgrenzungsentschädigungen im Sinne von § 3 Nr. 5 der Verordnung PR Nr. 5/67 — Preisfreigabeverordnung — vom 12. Dezember 1967 (BANz Nr. 237),

8. gegen Art. 13 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 21. Oktober 1953 (BayBS III S. 40),

9. gegen § 18 des Abfallbeseitigungsgesetzes und gegen Art. 18 des Bayerischen Abfallgesetzes, ausgenommen § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes und die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Tatbestände,

10. gegen § 17 des Heimgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl I S. 1873), soweit ihnen der Vollzug des Heimgesetzes obliegt.

(2) Die Regierung von Unterfranken ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen

1. gegen § 17 Abs. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (BGBl I S. 471),

2. gegen § 10 des Reblausgesetzes vom 6. Juli 1904 (RGBl S. 261).

(3) Die Regierung von Oberbayern — Luftamt Südbayern — und die Regierung von Mittelfranken — Luftamt Nordbayern — sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über den Luftverkehr, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

§ 5

Staatsministerien

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen

1. gegen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl I S. 1451) und gegen Rechtsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes, soweit dem Staatsministerium der Vollzug obliegt,

2. gegen § 90 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl S. 215),

3. gegen § 11 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl I S. 213), soweit das Staatsministerium zuständige Genehmigungsbehörde für die Tarife, für die Ermittlung und Verteilung technischer Überschüsse sowie für die Provisionen der Kraftfahrtversicherung ist,

4. gegen §§ 144 und 144a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (RGBl I S. 315, ber. S. 750), soweit die Versicherungsunternehmungen der Landesaufsicht unterstehen,

5. gegen § 118a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl 1966 I S. 1),

6. gegen § 20 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl I S. 2086).

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen

1. gegen § 46 des Atomgesetzes, soweit nicht nach den §§ 7 bis 9 das Bayerische Landesamt für Umweltschutz, die Bergbehörden oder die Gewerbeaufsichtsämter zuständig sind,

2. gegen § 18 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 des Abfallbeseitigungsgesetzes, gegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 dieses Gesetzes jedoch nur, soweit es sich um Rechtsvorschriften handelt, die auf Grund des § 13 Abs. 5 Nr. 2 dieses Gesetzes erlassen worden sind.

§ 6

Justizbehörden

Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen

- gegen § 115 OWiG und gegen Art. 21 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, soweit sich der Gefangene oder Verwahrte im Gewahrsam von Justizvollzugsanstalten befindet,
- gegen Art. 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl I S. 1478).

§ 7

Landesämter

(1) Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen

- gegen § 11 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl I S. 709),
- gegen § 35 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und Nrn. 8 bis 12 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl I S. 759).

(2) Das Bayerische Landesamt für Ernährungswirtschaft ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, deren Vollzug ihm obliegt.

(3) Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, deren Vollzug ihm obliegt.

§ 8

Bergbehörden

Das Oberbergamt und die Bergämter sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, deren Vollzug ihnen obliegt.

§ 9

Gewerbeaufsichtsämter

Die Gewerbeaufsichtsämter sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, deren Vollzug ihnen obliegt.

§ 10

Oberforstdirektionen

Die Oberforstdirektionen sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen § 15 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1969 (BGBl I S. 2057).

§ 11

Tierzucht- und Landwirtschaftsämter

Die Tierzuchtämter und die Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen § 24 des Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1976 (BGBl I S. 1045), im Bereich der Pferdezucht jedoch die durch § 5 der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312) bestimmten Behörden.

§ 12

Verweisungen

Soweit diese Verordnung auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl S. 625), außer Kraft.

München, den 20. Januar 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Forstlichen Forschungsanstalt München (FFA-GebO)

Vom 20. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme der Forstlichen Forschungsanstalt München (Forstliche Forschungsanstalt) werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Leistungen, die die Forstliche Forschungsanstalt für die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und für andere dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnete Behörden erbringt.

§ 2

Gebühren

(1) Für die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten und mit ihnen vergleichbaren Leistungen bemessen sich die Gebühren nach diesem Verzeichnis.

(2) Für Leistungen, die weder im Gebührenverzeichnis aufgeführt, noch mit einer der aufgeführten Leistungen vergleichbar sind, bemessen sich die Gebühren nach dem Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt je Stunde

- für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten 60,— DM,
- für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten 50,— DM,
- für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter 40,— DM,

4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter 30,— DM.

(3) Bei der Ermittlung des Zeitaufwands für Leistungen außerhalb des Sitzes der Forstlichen Forschungsanstalt oder ihrer Außenstellen bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt. Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v. H. der vorstehenden Stundensätze berechnet. Die Mindestgebühr für eine nach dem Zeitaufwand berechnete Leistung beträgt 25,— DM. Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Beschäftigter zusammen nicht über einer Stunde, ist eine Pauschalgebühr von 40,— DM zu erheben.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Leistung beendet ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 entsprechend dem Stand der Sachbehandlung.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Leistungen außerhalb des Sitzes der Forstlichen Forschungsanstalt oder ihrer Außenstellen,
3. die anderen Behörden, Dienststellen, Einrichtungen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beiträge,
4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für erforderliche Versicherungen,
6. Aufwendungen für photographische Arbeiten (wie Aufnahmen, Vergrößerungen, Kontaktkopien, Lichtpausen) und kartographische Arbeiten.

(2) Werden auf einer Dienstreise Leistungen für mehrere Schuldner ausgeführt, werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Schuldner unter Berücksichtigung der auf die jeweilige Leistung verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz der Forstlichen Forschungsanstalt oder ihrer Außenstellen angemessen aufgeteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erstellten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften werden Auslagen erhoben

1. für Schriftstücke nach Art. 12 des Kostengesetzes,
2. für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gestehungskosten.

§ 4

Aufrundung

Der geschuldete Betrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 5

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet

1. wer die Forstliche Forschungsanstalt in Anspruch nimmt,
2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,

3. wer die Schuld gegenüber der Forstlichen Forschungsanstalt schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Befreiungen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben
1. für die Inanspruchnahme der Forstlichen Forschungsanstalt im Rahmen der staatlichen forstwirtschaftlichen Beratung (Art. 28 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft),
 2. für Untersuchungen auf Befehl mit Schadorganismen und Waldkrankheiten, soweit diese überwiegend im landeskulturellen Interesse liegen,
 3. für Untersuchungen oder sonstige Leistungen der Forstlichen Forschungsanstalt zu Forschungszwecken im Austausch gegen entsprechende Leistungen anderer wissenschaftlicher Institutionen,
 4. für Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art.

(2) Behörden des Freistaates Bayern sind unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 des Kostengesetzes von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen nicht von einem Dritten einziehen können.

§ 7

Abstandnahme von der Gebührenerhebung

(1) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Forstliche Forschungsanstalt Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, die sie zu Forschungszwecken durchführt, interessierten Personen oder Stellen bekanntgibt.

(2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 8

Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Leistung, in den Fällen des § 2 Abs. 4 mit der Zurücknahme oder sonstigen vorzeitigen Erledigung des Antrages, fällig.

(2) Eine Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 9

Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Gebührenverzeichnis zur FFA-GebO

I.

1. Bei Leistungen, die einen außergewöhnlichen Zeit- und Materialaufwand benötigen, kann die Gebühr bis um 300 v. H. angehoben werden.
2. Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Leistungen nach demselben Gesamtvorhaben, wird die Gebühr für die erste Leistung voll berechnet; für jede Wiederholung kann die Gebühr bis um 50 v. H. ermäßigt werden.
3. Enthält das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen, bemißt sich die Gebühr nach dem Zeit- und Materialaufwand innerhalb dieses Rahmens.

II.

Gebührensätze

	Anlage	
1.	Forstsaatgutprüfungen	DM
1.1	Reinheit	
1.1.1	Große Laubholzfrüchte (z. B. Eiche, Buche)	8,—
1.1.2	Kleine Laubholzfrüchte (z. B. Birke, Erle, Pappel, Weide)	16,—
1.1.3	Nadelholzsamen	12,—
1.2	Keimfähigkeit (setzt Reinheitsuntersuchung voraus)	
1.2.1	Standardmethoden	9,—
1.2.2	Biochemische Methoden	12,—
1.3	Sonstige Prüfungen	
1.3.1	Triebkraft	6,50
1.3.2	Schnittprobe, je angefangene 100 Korn	4,—
1.3.3	Echtheit	
1.3.3.1	Im Klimaraum, Gewächshaus, Freiland	32,—
1.3.3.2	Andere Methoden	13,—
1.3.4	Tausendkorngewicht	5,—
1.3.5	Feuchtigkeitsbestimmung	
1.3.5.1	Ohne Vortrocknung	8,—
1.3.5.2	Mit Vortrocknung	12,—
1.4	Ausstellung eines internationalen Berichts über eine Saatgutpartie	2,—
2.	Bodenuntersuchungen	
2.1	<u>Probenahmen</u>	
2.1.1	Entnahme gestörter Bodenproben bis zu 1 m Tiefe	2,—
2.1.2	Entnahme ungestörter Bodenproben bis zu 1 m Tiefe	10,—
2.2	<u>Chemische Untersuchungen</u>	
2.2.1	<u>Anorganische Stoffe (Gesamtgehalte)</u>	
2.2.1.1	Wasser bzw. Trockensubstanz	9,—
2.2.1.2	Asche bzw. Glühverlust im Anschluß an 2.2.1.1	11,—
2.2.1.3	Carbonate nach SCHEIBLER	10,—
2.2.1.4	Stickstoff	
2.2.1.4.1	Gesamtstickstoff	25,—
2.2.1.4.2	Stickstoff nach KJELDAHL	18,—
2.2.1.5	Kalium, Phosphat, Calcium, Magnesium, Natrium, Schwefel (Sulfat), Chlor	
2.2.1.5.1	Grundgebühr für Aufschluß	10,—
2.2.1.5.2	Je Element	15,—
2.2.1.6	Bor, Molybdän, Eisen, Mangan, Kobalt, Kupfer, Zink	
2.2.1.6.1	Grundgebühr für Aufschluß	10,—
2.2.1.6.2	Je Element	25,—
2.2.2	<u>Organische Stoffe</u>	
2.2.2.1	Aus Glühverlust nach Trocknung	20,—
2.2.2.2	Aus Kohlenstoff (C×1,72)	15,—
2.2.2.3	Kohlenstoff und Stickstoff nach SPRINGER/KLEE (C/N-Verhältnis)	16,—
2.2.2.4	Wirksame organische Substanz	30,—
2.2.2.5	Humus, Farbwert und Farbquotient	15,—
2.2.2.6	Huminstoffe (Sulfacetolyse)	30,—
2.2.2.7	Huminsäuren, gravimetrisch	30,—
2.2.2.8	Hydrolisierbare Kohlenhydrate	20,—
2.2.2.9	Zellulose	30,—
2.2.3	Leicht verfügbare Pflanzennährstoffe	
2.2.3.1	Löslicher Stickstoff (Wasser-, KCl-Formiat-Auszug)	9,—
2.2.3.2	Ammoniakstickstoff, Nitratstickstoff, je Stoff	8,—
2.2.3.3	Phosphat (Wasser-, Acetat-, NaHCO ₃ -Auszug)	8,—
2.2.3.4	Kalium (Ammoniumacetat-Auszug)	7,—
2.2.3.5	Calcium (Ammoniumchlorid-Auszug)	7,—
2.2.3.6	Magnesium, Natrium (CaCl ₂ -Auszug), je Element	5,50
2.2.3.7	Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, je Element	7,—
2.2.3.8	Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, zusammen im EDTA-Auszug	20,—
2.2.3.9	Bor (Heißwasserauszug)	7,—
2.2.3.10	Molybdän (Heißwasserauszug)	15,—
2.2.4	<u>Pflanzenschädigende oder unerwünschte Stoffe</u>	
2.2.4.1	Kleingefäßversuch zur Feststellung der Anwesenheit schädigender oder wachstumshemmender Stoffe, je Gefäß	10,—
2.2.4.1.1	Erntetrockensubstanz, je Variante	8,—
2.2.4.2	Qualitative Prüfung auf einen bestimmten Stoff, z. B. Mineralöl, Chlorat, Chromat, Chlorid, Sulfat	5,— bis 20,—
2.2.4.3	Quantitative Feststellung eines bestimmten Stoffes, z. B. Mineralöl, Chlorat, Chromat, Arsen, Blei, Cadmium (siehe auch 2.2.1 anorganische Stoffe)	25,— bis 100,—
2.2.4.4	Polycyclische Kohlenwasserstoffe, je Stoff	100,— bis 400,—
2.2.5	<u>Sonstige Untersuchungen</u>	
2.2.5.1	pH-Wert	3,—
2.2.5.2	Leitfähigkeit (Salzgehalt)	4,—
2.2.5.3	Volumengewicht, Raumgewicht	
2.2.5.3.1	Frisch (Stechzylinder)	4,—
2.2.5.3.2	Mit Nachtrocknung	13,—
2.2.5.3.3	Gärtnerische Erden (VDLUFÄ-Methode)	5,—
2.2.5.4	Dichte	10,—
2.2.5.5	Wasserkapazität	10,—
2.2.5.6	Austauschkapazität und austauschbare Kationen	

2.2.5.6.1	Austauschkapazität (T-Wert) nach MEHLICH	60,—	2.4.3	Algengehalt, kulturell (VDLUFÄ-Methode)	30,—
2.2.5.6.2	Austauschbare Kationen (Ca, Mg, K, Na)	30,—	2.4.4	Zahlenmäßiger Nachweis von	
2.2.5.7	Phosphatfraktionierung		2.4.4.1	Azotobakter	15,—
2.2.5.7.1	Anorganische Phosphatfraktionen nach JACKSON, je Fraktion	15,—	2.4.4.2	Nitrifikanten	15,—
2.2.5.7.2	Organisches Phosphat nach METHA	30,—	2.4.4.3	Eiweißabbauern	15,—
2.2.5.8	Kaliumfixierung		2.4.4.4	Sporenbildnern	15,—
2.2.5.8.1	Nasse Fixierung	15,—	2.4.4.5	Anaerobiern	35,—
2.2.5.8.2	Trockene Fixierung	20,—	2.4.4.6	Streptomyceten	20,—
2.2.5.9	Zersetzungsgrad (r-Wert)	80,—	2.4.4.7	H ₂ S bildenden oder oxidierenden Mikroben	45,—
2.2.6	Sammelanalysen		2.4.5	Bestimmung der Bodenatmung	
2.2.6.1	Standarduntersuchung für landwirtschaftlich genutzte Böden (pH-Wert, Kalkbedarf, P ₂ O ₅ , K ₂ O), je Probe	6,—	2.4.5.1	Kurzzeitversuch nach ISERMAYER	25,—
	Bei Abrechnung nach ha:		2.4.5.2	Langzeitversuch nach ISERMAYER	35,—
2.2.6.1.1	1 ha = 1 Probe	6,—	2.4.5.3	Warburgversuch	45,—
2.2.6.1.2	1 ha = 1 bis 1,25 Proben	7,—	2.4.6	Bestimmung der Nitrifikation im Modellversuch	60,—
2.2.6.1.3	1 ha = 1,25 bis 1,5 Proben	8,50	2.4.7	Enzymaktivitätsmessungen	30,—
2.2.6.1.4	1 ha = 1,5 bis 2 Proben	10,—	2.5	<u>Felduntersuchungen</u>	
2.2.6.1.5	Lageplan der Entnahmestellen, je ha	—,50	2.5.1	Bodenkundliche oder botanische Ansprache	2,—
2.2.6.1.6	Nährstoffzustandskarte, je ha	1,—	2.5.2	Wassergehalt mit der Neutronensonde	3,—
2.2.6.1.7	Schülerproben für Unterrichtszwecke (bis zu 5 Proben je Schüler)	4,—	2.5.3	Wassereindringwiderstand (Infiltrometer)	30,—
2.2.6.2	Standarduntersuchung für gärtnerische Erden unter Glas (Volumengewicht, pH-Wert, Salzgehalt, N, P ₂ O ₅ , K ₂ O)	20,—	2.5.4	Dichte mittels Rammsonde	5,—
2.2.6.2.1	Nachkontrolle während der Kultur (pH-Wert, Salzgehalt, N, P ₂ O ₅ , K ₂ O)	13,—	2.5.5	Sackungsuntersuchung nach HALLAKORPI/SEGEBERG	20,—
2.3	<u>Physikalische Untersuchungen</u>		2.5.6	Kf-Wert, Wasserdurchlässigkeit nach SEGEBERG oder HOOGHOUDT	20,—
2.3.1	Luftleitfähigkeit	4,—	2.5.7	Vertorfungsgrad nach VON POST, je Probe	1,—
2.3.2	Wasserleitfähigkeit mit Stechzylinder nach De BOODT und LEENHEER	6,—	2.5.8	Sondierungen	
2.3.3	Gesamtporenvolumen (Luft- und Wassergehalt) nach VON NITZSCH	19,—	2.5.8.1	Mit Rammsonde nach PÜRKAUER, je lfd. m	6,—
2.3.4	pF-Bestimmung		2.5.8.2	Mit Kammerbohrer, je lfd. m	10,—
2.3.4.1	Feldkapazität, permanenter Welkepunkt	40,—	3.	<u>Wasseruntersuchungen</u>	
2.3.4.2	Jeder weitere pF-Wert	10,—	3.1	<u>Probenahmen und allgemeine Kennzeichnungen</u>	
2.3.5	Aggregatgrößenverteilung (trockene Siebung)	14,—	3.1.1	Normale Entnahme	2,—
2.3.6	Aggregatstabilität (Tauchverfahren)	25,—	3.1.2	Entnahme unter besonderen Vorkehrungen (z. B. Fixieren eines flüchtigen Stoffes)	10,—
2.3.7	Korngrößenbestimmung		3.1.3	Allgemeine Kennzeichnung (Farbe, Klarheit, Geruch, Geschmack)	6,—
2.3.7.1	Siebanalyse, je Fraktion	5,—	3.2	<u>Chemische Untersuchungen</u>	
2.3.7.2	Pipettanalyse nach KÖHN, je Fraktion	15,—	3.2.1	Allgemeine Kennwerte	
2.3.7.3	Zuschlag für Peroxidvorbehandlung	7,—	3.2.1.1	Abdampfrückstand, Gesamtrückstand	15,—
2.3.7.4	Zuschlag für Salzsäurevorbehandlung	7,—	3.2.1.2	Glührückstand bzw. Glühverlust	5,—
2.3.8	Plastizitätszahl (Ausroll- und Fließgrenze)	30,—	3.2.1.3	pH-Wert	2,—
2.4	<u>Mikrobiologische Untersuchungen</u>		3.2.1.4	Leitfähigkeit	3,—
2.4.1	Gesamtkeimzahl, kulturell (VDLUFÄ-Methode)		3.2.1.5	Säure- bzw. Basenverbrauch (m-, p-Wert)	10,—
2.4.1.1	Bis zu 4 Proben, je Probe	25,—	3.2.1.6	Gesamthärte	8,—
2.4.1.2	Jede weitere Probe	20,—	3.2.1.7	Carbonathärte	8,—
2.4.2	Pilzgehalt, kulturell		3.2.1.8	Oxidierbarkeit (KMnO ₄ -Verbrauch)	15,—
2.4.2.1	Bis zu 4 Proben, je Probe	20,—	3.2.2	Kationen	
2.4.2.2	Jede weitere Probe	15,—	3.2.2.1	Calcium, Magnesium, je Element	6,—
			3.2.2.2	Kalium, Natrium, Lithium, je Element	6,—

3.2.2.3	Ammonium	15,—	4.1.1.2	Phosphor	
3.2.2.4	Eisen	10,—	4.1.1.2.1	Gesamtphosphorsäure	25,—
3.2.2.5	Mangan	15,—	4.1.1.2.2	Wasserlösliches Phosphat	22,—
3.2.2.6	Blei, Kupfer, Zink, Cadmium, je Element	6,—	4.1.1.2.3	Citronensäurelösliches Phosphat	22,—
3.2.2.7	Zuschlag zu 3.2.2.6 bei geringen Mengen, je Element	20,—	4.1.1.2.4	Ameisensäurelösliches Phosphat	22,—
3.2.2.8	Qualitative Prüfung auf 1 Kation $\frac{1}{2}$ der vorstehenden Gebühren		4.1.1.2.5	Alkalisch-ammonium-citratlösliches Phosphat nach PETERMANN	30,—
3.2.2.9	Sonstige Kationen, je nach Schwierigkeit	25,— bis 100,—	4.1.1.2.6	Wasser- plus neutral-ammonium-citrat- lösliches Phosphat nach FRESENIUS/NEUBAUER	40,—
3.2.3	Anionen		4.1.1.2.7	Polyphosphate (Angabe im Attest)	44,—
3.2.3.1	Chlorid	10,—	4.1.1.2.8	Zuschlag zu 4.1.1.2.2 und 4.1.1.2.6 bei Vorhandensein von Polyphosphaten	10,—
3.2.3.2	Fluorid, Bromid, Jodid, je Anion	35,—	4.1.1.2.9	Phosphat, qualitativ	7,—
3.2.3.3	Nitrat, Nitrit, Sulfid, je Anion	20,—	4.1.1.3	Kalium	
3.2.3.4	Sulfat, Phosphat, Polyphosphat, je Anion	15,—	4.1.1.3.1	Gesamtkalium	
3.2.3.5	Hydrogencarbonat	8,—	4.1.1.3.1.1	Perchlorat-Methode	22,—
3.2.3.6	Qualitative Prüfung auf 1 Anion $\frac{1}{2}$ der vorstehenden Gebühren		4.1.1.3.1.2	Tetraphenylborat-Methode	25,—
3.2.3.7	Sonstige Anionen, je nach Schwierigkeit	25,— bis 100,—	4.1.1.3.1.3	Kobaltnitrit-Methode	30,—
3.2.4	Sonstige Inhaltsstoffe		4.1.1.3.1.4	Flammenphotometrisch	18,—
3.2.4.1	Kieselsäure	25,—	4.1.1.3.2	Kalium, qualitativ	7,—
3.2.4.2	Freie Kohlensäure	15,—	4.1.1.4	Calcium und Magnesium	
3.2.4.3	Kalkangreifende Kohlensäure (Marmorversuch)	20,—	4.1.1.4.1	Calcium, gravimetrisch	22,—
3.2.4.4	Stickstoff nach KJELDAHL	20,—	4.1.1.4.1.1	Zuschlag für Kieselsäureabscheidung	8,—
3.2.4.5	Chlor	15,—	4.1.1.4.2	Calcium, flammenphotometrisch	25,—
3.2.5	Sammelanalysen		4.1.1.4.3	Magnesium, gravimetrisch	22,—
3.2.5.1	Standarduntersuchung für Abwasser zur Bewässerung von Kulturflächen (pH-Wert, Leitfähigkeit, Ca, Mg, K, Na, HPO ₄ , N)	60,—	4.1.1.4.3.1	Zuschlag für Kieselsäureabscheidung	8,—
3.2.5.2	Einfache Gießwasseranalyse für gärtnerische Kulturen (pH-Wert, Leitfähigkeit, Gesamthärte, Carbonathärte, Fe)	25,—	4.1.1.4.4	Magnesium, flammenphotometrisch	25,—
4	Düngemitteluntersuchungen		4.1.1.4.4.1	Zuschlag für Aufschluß und Kiesel- säureabscheidung zur Bestimmung von Gesamtmagnesium	20,—
4.1	<u>Chemische Untersuchungen</u>		4.1.1.4.5	Calcium und Magnesium, komplexometrisch	40,—
4.1.1	Anorganische Stoffe		4.1.1.4.5.1	Zuschlag für Kieselsäureabscheidung	8,—
4.1.1.1	Stickstoff		4.1.1.5	Mikronährstoffe	
4.1.1.1.1	Ammoniumstickstoff		4.1.1.5.1	Bor	
4.1.1.1.1.1	Destillation	22,—	4.1.1.5.1.1	Maßanalytische Bestimmung	25,—
4.1.1.1.1.2	Ausblasemethode	45,—	4.1.1.5.1.2	Photometrische Bestimmung	35,—
4.1.1.1.1.3	Formolmethode	25,—	4.1.1.5.1.3	Bei Destillation vor 4.1.1.5.1.1 oder 4.1.1.5.1.2 zusätzlich	25,—
4.1.1.1.1.4	Qualitativ	7,—	4.1.1.5.2	Kupfer	35,—
4.1.1.1.2	Nitratstickstoff		4.1.1.5.3	Mangan	35,—
4.1.1.1.2.1	Methode ARND	22,—	4.1.1.5.4	Zink	35,—
4.1.1.1.2.2	Photometrisch mit 1-Oxy-2, 4-Dimethylbenzol	40,—	4.1.1.5.5	Eisen	35,—
4.1.1.1.2.3	Qualitativ	7,—	4.1.1.5.6	Kobalt	50,—
4.1.1.1.3	Ammonium- und Nitratstickstoff		4.1.1.5.7	Molybdän	50,—
4.1.1.1.3.1	Methode ARND	22,—	4.1.1.5.7.1	Zuschlag für Aufschluß	15,—
4.1.1.1.4	Amidstickstoff		4.1.1.6	Wasser	
4.1.1.1.4.1	Harnstoff nach KJELDAHL	22,—	4.1.1.6.1	Trockenschrankmethode	10,—
4.1.1.1.4.2	Harnstoff (Ureasemethode)	45,—	4.1.1.6.2	Zuschlag für Vortrocknung	5,—
4.1.1.1.5	Cyanamidstickstoff		4.1.1.6.3	Destillationsmethode	30,—
4.1.1.1.5.1	Kalkstickstoff	25,—	4.1.1.6.4	Methode KARL FISCHER	65,—
4.1.1.1.5.2	Kalkstickstoff mit Nitratzusatz	35,—	4.1.1.7	Asche	
			4.1.1.7.1	Aus Glühverlust	15,—
			4.1.1.7.2	Zuschlag für Trocknung	8,—
			4.1.1.7.3	Zuschlag für Vortrocknung	6,—
			4.1.1.8	Sulfat	
			4.1.1.8.1	Gravimetrisch	30,—
			4.1.1.8.2	Qualitativ	7,—
			4.1.1.9	Siliciumdioxid	45,—
			4.1.2	Organische Stoffe	
			4.1.2.1	Organische Substanz	

4.1.2.1.1	Glühverlust	15,—	5.6.1	Zuschlag für Vorbehandlung (Entfetten, Hydrolyse)	10,—
4.1.2.1.2	Methode LICHTERFELDE	15,—	5.7	Mineralstoffe	
4.1.2.2	Organisch gebundener Stickstoff		5.7.1	Rohasche (Mehl)	20,—
4.1.2.2.1	Methode KJELDAHL bei festen Stoffen	22,—	5.7.2	Lösliche Asche, konduktometrisch	12,—
4.1.2.2.2	Methode KJELDAHL bei Flüssigkeiten	27,—	5.7.3	Natrium, Kalium, Magnesium, Calcium, Phosphor	
4.1.2.2.3	Methode KJELDAHL nach Nitratreduktion	35,—	5.7.3.1	Grundgebühr für das Herstellen der Lösung	15,—
4.1.2.2.4	Biuret	40,—	5.7.3.2	Natrium, Kalium, Magnesium, Calcium, je Element	12,—
4.1.3	Pflanzenschädigende oder unerwünschte Stoffe		5.7.3.3	Phosphor	22,—
4.1.3.1	Aluminium	50,—	5.7.4	Spurenelemente	
4.1.3.2	Arsen	50,—	5.7.4.1	Grundgebühr für das Herstellen der Lösung	15,—
4.1.3.3	Blei	50,—	5.7.4.2	Kupfer, Mangan, Eisen, Zink, je Element	25,—
4.1.3.4	Chrom	50,—	5.7.4.3	Kobalt, Molybdän, Blei, Cadmium, je Element	30,—
4.1.3.5	Nickel	60,—	5.7.5	Toxisch wirkende oder unerwünschte Stoffe (z. B. As, Hg, Ni, Sb, Sn), je Stoff	20,—
4.1.3.6	Cadmium	50,—	5.8	Sonstige Untersuchungen	
4.1.3.7	Fluorid	45,—	5.8.1	Ammoniak, Chlorid, je Stoff	22,—
4.1.3.8	Chlorid	20,—	5.8.2	Sulfat	30,—
4.1.3.9	Zuschlag für Aufschluß	15,—	5.8.3	pH-Wert	4,50
4.1.4	Sonstige Untersuchungen		5.8.4	Säuregrad bei Mehl	12,—
4.1.4.1	pH-Wert	4,50	5.9	Vitamine	
4.1.4.2	Freie Säure	13,—	5.9.1	B 1, B 2, je Vitamin	65,—
4.1.4.3	Basisch wirksame Stoffe	18,—	5.9.2	Ascorbinsäure	42,—
4.1.4.4	Carbonate nach SCHEIBLER	15,—	5.9.3	E	90,—
4.1.4.5	Dichtebestimmungen bei Flüssigdüngern		5.9.4	Nicotinsäureamid	65,—
4.1.4.5.1	Mit Aräometer	10,—	6.	Abfalluntersuchungen	
4.1.4.5.2	Mit Pyknometer	20,—	6.1	<u>Probenahmen, allgemeine Kennzeichnungen, Aufbereitungen zur Analyse</u>	
4.1.5	Sammelanalysen		6.1.1	Normale Probenahme	2,—
4.1.5.1	Wirtschaftseigene Düngemittel Standarduntersuchung (Wasser, Asche, Organische Substanz, Stickstoff, Phosphorsäure und Kalium)	50,—	6.1.2	Probenahme unter erschwerten Bedingungen	10,—
4.2	<u>Physikalische Untersuchungen</u>		6.1.3	Allgemeine Kennzeichnung (Farbe, Konsistenz, Homogenität, Geruch)	6,—
4.2.1	<u>Mahlfeinheit</u>		6.1.4	Aufbereitung zur Analyse	10,—
4.2.1.1	Trockene Siebung, zwei Fraktionen	7,—	6.2	<u>Chemische Untersuchungen</u>	
4.2.1.2	Jede weitere Fraktion	3,—	6.2.1	<u>Anorganische Stoffe (Gesamtgehalte)</u>	
4.2.1.3	Nasse Siebung, zwei Fraktionen	25,—	6.2.1.1	Wasser bzw. Trockensubstanz	10,—
4.2.1.4	Jede weitere Fraktion	7,—	6.2.1.1.1	Zuschlag bei erhöhtem Arbeitsaufwand	5,—
5.	Chemische Pflanzenuntersuchungen		6.2.1.2	Asche bzw. Glühverlust	15,—
5.1	Protein		6.2.1.2.1	Im Anschluß an 6.2.1.1	11,—
5.1.1	Rohprotein nach KJELDAHL	20,—	6.2.1.3	Carbonate nach SCHEIBLER	15,—
5.1.2	Rohprotein nach DUMAS	20,—	6.2.1.4	Basisch wirksame Stoffe, berechnet als Calciumoxid	18,—
5.1.3	Farbbindetest nach UDY	8,—	6.2.1.5	Stickstoff	
5.1.4	Schädlicher Stickstoff (Blauzahl)	18,—	6.2.1.5.1	Gesamtstickstoff	35,—
5.2	Kleber		6.2.1.5.2	Stickstoff nach KJELDAHL	22,—
5.2.1	Feuchtkleber	18,—	6.2.1.6	Kalium, Phosphat, Calcium, Magnesium, Natrium, Sulfat, Chlorid, je Element	15,—
5.2.2	Trockenkleber	30,—	6.2.1.6.1	Grundgebühr für Aufschluß	15,—
5.2.3	Testzahl	8,—	6.2.1.7	Bor, Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, je Element	25,—
5.2.4	Sedimentationswert nach ZELENY	10,—			
5.2.5	Quellzahl Q_0 und Q_{90} (Kleberabfall)	20,—			
5.3	Zucker				
5.3.1	Saccharosegehalt polarimetrisch	22,—			
5.3.2	Maltosezahl nach RUMSEY/RITTER	25,—			
5.4	Stärke nach EWERS	30,—			
5.5	Rohfett				
5.5.1	Einfache Extraktion	20,—			
5.5.2	Mehrfache Extraktion	28,—			
5.6	Rohfaser	30,—			

6.2.1.7.1	Grundgebühr für Aufschluß	15,—
6.2.1.8	Kobalt, Blei, Cadmium, Quecksilber, Chrom, je Element	30,—
6.2.1.8.1	Grundgebühr für Aufschluß	15,—
6.2.1.9	Arsen	50,—
6.2.2	Organische Stoffe	
6.2.2.1	Aus Glühverlust nach Trocknung	20,—
6.2.2.2	Aus Kohlenstoff (C×1,72)	15,—
6.2.2.3	Kohlenstoff und Stickstoff nach SPRINGER/KLEE (C/N-Verhältnis)	16,—
6.2.2.4	Wirksame organische Substanz	30,—
6.2.2.5	Zellulose	30,—
6.2.3	Leicht verfügbare Pflanzennährstoffe: siehe 2.2.3	
6.2.4	Pflanzenschädigende oder unerwünschte Stoffe	
6.2.4.1	Kleingefäßversuch: siehe 6.3.1	
6.2.4.2	Quantitative Analyse eines bestimmten Stoffes: siehe 6.2.1 und 2.2.3	
6.2.4.3	Unerwünschte Bestandteile, z. B. Glas	20,—
6.2.5	Sonstige Untersuchungen	
6.2.5.1	pH-Wert	4,50
6.2.5.2	Leitfähigkeit (Salzgehalt)	4,50
6.2.5.3	Volumengewicht, Raumgewicht	
6.2.5.3.1	Frisch	4,—
6.2.5.3.2	Mit Nachtrocknung	13,—
6.2.5.4	Dichte	10,—
6.2.5.5	Wasserkapazität	10,—
6.2.6	Sammelanalysen	
6.2.6.1	Orientierende Untersuchung von Sied- lungsabfällen (pH-Wert, Trocken- substanz, Glührückstand, organische Substanz, Stickstoff, Phosphorsäure, Kalium, Calcium, Magnesium, Prüfung auf pflanzenschädliche Stoffe)	180,—
6.3	<u>Anbauversuche</u>	
6.3.1	Kleingefäßversuch zur Feststellung der Wachstumsbeeinflussung, drei Ansatzvarianten	40,—
6.3.1.1	Jede weitere Ansatzvariante	10,—
6.3.1.2	Erntetrockensubstanz, je Ansatzvariante	8,—
7.	Altersschätzung bei Wild	
7.1	Altersschätzung bei Rot- und Rehwild nach dem Unterkiefer, je Stück	2,—
7.2	Altersschätzung bei Rotwild durch Zahnschliff, je Stück	10,—

Verordnung über die Errichtung staatlicher Wirtschaftsschulen

Vom 30. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. September 1976 werden anstelle der entsprechenden bisher kommunalen Wirtschaftsschulen folgende staatliche Schulen errichtet:

1. Staatliche vierjährige Wirtschaftsschule Dinkelsbühl,
2. Staatliche vierjährige Wirtschaftsschule Gunzenhausen mit einem dreijährigen Zug im Abbau,
3. Staatliche vierjährige Wirtschaftsschule Hof.

§ 2

Träger des Schulaufwands im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 292), ist bei den in § 1 Nrn. 1 und 2 genannten Schulen der jeweils zuständige Landkreis, bei der in § 1 Nr. 3 genannten Schule die zuständige kreisfreie Stadt.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird von der örtlich zuständigen Regierung ausgeübt, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist Oberste Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die örtlich zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Als Amtskassen werden die örtlich zuständigen Staatsoberkassen bestimmt.

(4) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden auf die jeweils zuständige Regierung übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1976 in Kraft.

München, den 30. Dezember 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Landesverordnung über
Entgelte für Transportleistungen im
gewerblichen Güternahverkehr bei
Bundesautobahnbauten**

Vom 31. Dezember 1976

Auf Grund des § 84 Abs. 1 und des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl I S. 2132, ber. S. 2480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl I S. 1806), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch Verordnung TSN Nr. 1/76 vom 9. Dezember 1976 (BAnz 1976 Nr. 235), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 7. November 1975 (GVBl S. 357) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten vom 4. Januar 1968 (GVBl S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1976 (GVBl S. 94), erhält folgende Fassung:

„(1) Für Transporte, die bei Bundesautobahnbaumaßnahmen im Auftrage von Bauunternehmern oder als Nachunternehmerleistungen zu solchen Aufträgen im gewerblichen Güternahverkehr durchgeführt werden, dürfen nur die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässigen Entgelte gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.
München, den 31. Dezember 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Anton Jaumann, Staatsminister

**Verordnung
über die Erweiterung des Geltungsbereiches
des Tierzuchtgesetzes auf Ziegenböcke**

Vom 10. Januar 1977

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 20. April 1976 (BGBl I S. 1045) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 17. September 1976 (GVBl S. 373) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Gleichstellung von Ziegenböcken

Ziegenböcke werden den in § 2 Abs. 1 TierZG bezeichneten männlichen Tieren gleichgestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.
München, den 10. Januar 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für Juristen**

Vom 14. Januar 1977

Auf Grund von § 5b Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes, Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1974 (GVBl S. 443) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, und zwar mit Ausnahme der Hochschullehrer (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) vom Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. einem ordentlichen Professor der Rechte der juristischen Fachbereiche (Fachbereiche Rechtswissenschaft) einer der bayerischen Landesuniversitäten. Er wird von den juristischen Fachbereichen (Fachbereichen Rechtswissenschaft) bestellt. Jeder Fachbereich bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Die Fachbereiche bestimmen die Reihenfolge der Stellvertreter. Können die Fachbereiche sich nicht innerhalb einer vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten angemessenen Frist einigen, so entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt. Dieser entscheidet auch über die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses.“
Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

3. Dem § 7 Abs. 3 wird folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. er gibt den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nach § 24 Abs. 3 nicht bestanden haben, das Ergebnis bekannt und erteilt den Bescheid nach § 28 Satz 3.“

4. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Alle Prüfer mit Ausnahme der Hochschullehrer müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (§§ 5, 109, 110 DRiG) haben. Sie werden vom Prüfungsausschuß im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde, dem Dekan ihres Fachbereichs oder der zuständigen Landesvertretung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüfergemeinschaft enden außer durch Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder

1. bei ordentlichen und außerordentlichen Professoren mit der Entpflichtung. Eine über den Zeitpunkt der Emeritierung hinausgehende Lehrstuhlvertretung bleibt unberücksichtigt;
 2. bei sonstigen Prüfern nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 mit dem Ende des Lehrauftrags, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres;
 3. bei Rechtsanwälten und Notaren mit dem Ende der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, mit dem Erlöschen des Amtes oder mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüfer-eigenschaft mit Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.“
5. In § 11 Satz 4 werden die Worte „juristischer Lehrveranstaltungen“ ersetzt durch die Worte „von Lehrveranstaltungen juristischen Inhalts“.
 6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Ordnungsgemäßes Studium

(1) Der Bewerber hat in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer, die von ihm gewählte Wahlfachgruppe oder sonstige juristische Fächer zu besuchen.

(2) Der Bewerber muß ferner während seines Studiums mindestens acht Wochenstunden Vorlesungen aus anderen (nichtjuristischen) Gebieten besuchen.

(3) Das Studium soll ohne Unterbrechung abgeleistet werden.“
 7. In § 13 Nr. 1 Satz 2 wird das Wort „Fakultäten“ ersetzt durch die Worte „Fachbereiche (Fachbereiche Rechtswissenschaft)“.
 8. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ferienpraxis kann frühestens nach dem dritten Semester abgeleistet werden.“
 9. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich zeigt, daß der Bewerber dauernd prüfungsunfähig ist. Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“
 10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 wird Nummer 3.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1 und deren Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Verhinderung wegen Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Gibt der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so hat er eine Verhinderung unmittelbar im Anschluß hieran beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 werden Absatz 3, der bisherige Satz 4 des Absatzes 2 wird Absatz 4, die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.
 11. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden nach „unverzüglich“ die Worte „schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt“ eingefügt.
 12. In § 24 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „mitgeteilt“ ersetzt durch das Wort „bekanntgegeben“.
 13. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung in Bayern bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal wiederholen. Die Möglichkeit der Wiederholung besteht nur bei dem nach Abschluß des laufenden Prüfungstermins beginnenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin. Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen; sofern zwischen der Ablegung der mündlichen Prüfung und dem nächsten Termin nur ein kürzerer Zeitraum verbleibt, ist der Antrag unverzüglich nach Ablegung der mündlichen Prüfung zu stellen.“
 - b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als Verzicht gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur schriftlichen Prüfung oder zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint; dies gilt nicht, wenn er binnen 10 Tagen nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt widerspricht.“
 - c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt.“
 - d) Absatz 5 wird gestrichen.
 14. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er kann auch einer anderen Ausbildungsstelle nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 zugewiesen werden.“
 - b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat der Rechtsreferendar das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht oder den Anforderungen in der zu den Ausbildungsstationen gehörenden Arbeitsgemeinschaft nicht entsprochen, so kann der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident — den Ausbildungsabschnitt bis zu sechs Monaten verlängern.“
 - c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident — kann in besonderen Ausnahmefällen die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ändern.“
 15. In § 36 Abs. 3 wird bei Gruppe 2 das Wort „Landespolizeidirektion“ ersetzt durch die Worte „Präsidium der Bayerischen Landespolizei“.
 16. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz werden die Worte „zu schreiben“ ersetzt durch die Worte „anzufertigen und abzuliefern“.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden am Schluß die Worte „oder die Teilnahme angeordnet wird“ angefügt.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Pflicht zur Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft endet, wenn der Rechtsreferendar nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 35 Abs. 1) die schriftliche Prüfung im nächsten Prüfungstermin nicht oder nicht vollständig ablegt. Der Präsident des Ober-

landesgerichts — Regierungspräsident — kann jedoch den Rechtsreferendar einer Arbeitsgemeinschaft zuweisen. In diesem Fall ist der Rechtsreferendar zur Teilnahme verpflichtet. Sobald die schriftliche Prüfung vollständig abgelegt ist, entsteht auf jeden Fall wieder die Pflicht zur Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

17. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rechtsreferendar kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Rechtsreferendar nicht binnen angemessener Frist nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 35 Abs. 1) die Prüfung ablegt.“

18. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Dauer des Urlaubs in jedem Ausbildungsabschnitt darf in der Regel ein Drittel des Abschnitts nicht überschreiten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub) werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Krankheitszeiten werden in der Regel bis zu drei Monaten je Ausbildungsjahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub) werden vom jeweiligen Leiter der Ausbildungsstelle, während der Ausbildung beim Rechtsanwalt vom Präsidenten des Landgerichts, erteilt.“

d) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Dauer ist in der Regel so zu bemessen, daß der Rechtsreferendar in den nächstfolgenden Ausbildungsjahrgang lückenlos eingeordnet werden kann.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

19. In § 45 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt. Dieser entscheidet auch über die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

20. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes“ ersetzt durch die Worte „bis zur Beendigung des Pflichtwahlpraktikums“.

b) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Zulassung zur Prüfung ist zu widerrufen, wenn der Prüfungsteilnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst prüfungsunfähig ist und nicht erwartet werden kann, daß er in absehbarer Zeit wieder prüfungsfähig wird.“

21. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „§ 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „§ 18 Abs. 1 Nrn. 1 mit 3“.

b) In Satz 2 Nr. 2 Satz 9 werden die Worte „nach § 18 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt durch die Worte „nach § 18 Abs. 4“.

22. § 58 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rechtsreferendar scheidet mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote oder mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, daß er die Prüfung nicht bestanden hat oder daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus.“

23. § 59 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung auch das zweite Mal nicht bestanden hat oder dessen zweite Prüfung als nicht bestanden gilt, ist auf Antrag ein drittes Mal zur Prüfung zuzulassen, wenn er in einem der beiden Prüfungsversuche eine bessere Prüfungsnote als 5,90 erzielt hat. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Zustellung der Mitteilung über das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Wird die zweite Wiederholung der Prüfung genehmigt, so hat der Prüfungsteilnehmer spätestens an der übernächsten noch nicht ausgeschriebenen Prüfung teilzunehmen, es sei denn, daß der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine kürzere Frist bestimmt. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn — insbesondere infolge des Zeitablaufs nach der Zulassung — nicht mehr zu erwarten ist, daß der Prüfungsteilnehmer bei der erneuten Wiederholung die Prüfung bestehen wird und die Frist zur Ablegung der Prüfung um mindestens ein Jahr verstrichen ist. Eine weitere Wiederholung ist auch nach der Ableistung eines erneuten Vorbereitungsdienstes nicht möglich.“

24. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung, daß er die zweite juristische Staatsprüfung zum ersten Mal nicht bestanden hat, bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, in dessen Bezirk er bisher den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat.“

b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 48 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 gilt entsprechend.“

25. In § 62 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Worte „mit Ausnahme einer Arbeitszeitverlängerung“ eingefügt.

26. In § 64 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des Unterhaltszuschusses“ ersetzt durch die Worte „der Anwärterbezüge“.

27. § 67 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. dem Dekan des juristischen Fachbereichs der Universität, bei der eine einstufige juristische Ausbildung stattfindet,

3. zwei Vertretern des juristischen Fachbereichs der Universität, bei der eine einstufige juristische Ausbildung stattfindet, von denen einer Hochschullehrer sein muß,“.

28. § 70 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8, die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

29. § 75 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat der Rechtspraktikant das Ziel eines Praktikums nicht erreicht oder den Anforderungen in

der dazugehörenden Arbeitsgemeinschaft nicht entsprochen, so kann der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident — den Ausbildungsabschnitt bis zu vier Monaten verlängern.“

30. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; daran werden folgende Worte angefügt: „damit gilt der Erholungsurlaub für diese Zeit als erteilt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub) werden auf das jeweilige Praktikum angerechnet. Krankheitszeiten werden in der Regel nur bis zu einem Drittel der Dauer des jeweiligen Praktikums angerechnet. Der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident — kann eine höhere Anrechnung bestimmen.“

31. In § 79 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils zwischen die Worte „Vorsitzende des“ und „Prüfungsausschusses“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

32. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 8 gestrichen; die bisherigen Nummern 9 bis 12 werden Nummern 8 bis 11.

b) In Absatz 2 wird „Nr. 12“ durch „Nr. 11“ ersetzt.

33. In § 86 Abs. 2 Nr. 2 wird Satz 2 gestrichen.

34. § 88 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Hoheitsverwaltung einschließlich Grundfragen des Verwaltungsrechts.“

35. In § 97 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz werden die Worte „im Fall des § 16a Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt durch die Worte „im Fall des § 16a Abs. 2 Nr. 1“.

36. In § 98 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „des Absatzes 4“ ersetzt durch die Worte „des Absatzes 6“.

37. In der Überschrift zum 7. Abschnitt wird das Wort „Spezialstudium“ gestrichen.

38. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

Voraussetzungen für die Zulassung

Zum Pflichtpraktikum III wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung (§§ 92ff) bestanden hat.“

39. Die bisherigen §§ 106, 107 und 108 werden §§ 109, 110 und 111; die bisherigen §§ 109, 110 und 111 werden §§ 106, 107 und 108.

40. Die Überschrift „8. Abschnitt Pflichtwahlpraktikum“ wird vor § 107 (neu) gesetzt; das Wort „Spezialstudium“ wird angefügt.

41. § 108 (neu) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Pflichtwahlpraktikum wird zugelassen, wer

1. mit Erfolg das Pflichtpraktikum III und
2. ein Spezialstudium entsprechend den §§ 109, 110 und 111 abgeleistet hat.“

42. In § 119 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „in Verbindung mit § 18 Abs. 4“ ersetzt durch die Worte „in Verbindung mit § 18 Abs. 6“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Für Studenten der einstufigen juristischen Ausbildung an der Universität Augsburg, die sich am 1. Dezember 1976 im Spezialstudium befunden haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

(3) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 14. Januar 1977

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merck, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Jaumann, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Pirkl, Staatsminister

Verordnung

über die Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung

Vom 14. Januar 1977

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Rechtsstellung, Sitz

(1) Die Bayerische Biologische Versuchsanstalt (Demoll-Hofer-Institut) wird umbenannt in „Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung“.

(2) Die Landesanstalt für Wasserforschung ist eine dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen unmittelbar nachgeordnete Behörde. Sie hat ihren Sitz in München mit Außenstellen in München-Großlappen und Wielenbach.

§ 2

Arbeitsgebiete

Die Landesanstalt für Wasserforschung wird tätig in der praxisbezogenen Grundlagenforschung zu Fragen der Gewässerbiologie und der Reinhaltung des Wassers, insbesondere auf den Gebieten der

1. Hydrobiologie einschließlich Mikrobiologie und Toxikologie,
2. Chemie des Wassers und Abwassers,
3. Fischereibiologie einschließlich Fischpathologie,
4. Radiologie.

§ 3

Aufgaben

(1) Im Rahmen des § 2 obliegen der Landesanstalt für Wasserforschung insbesondere

1. die Erforschung des Einflusses von Umweltfaktoren, insbesondere von Schadstoffen, auf die Gewässer und der Anreicherung von Schadstoffen im Gewässer,
2. die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für den Gewässerschutz und die Abwasserreinigung,
3. die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten.

(2) Die Landesanstalt für Wasserforschung kann auch für Behörden, Organisationen und Privatpersonen wissenschaftlich und beratend tätig werden.

(3) Die Landesanstalt für Wasserforschung wirkt mit beim Vollzug nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 4

Mitwirkung beim Vollzug des Wasserrechts

(1) Die Landesanstalt für Wasserforschung wirkt auf Anforderung der zuständigen Verwaltungsbehörde beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit als

1. amtlicher Untersucher
 - a) von Abwässern,
 - b) bei Fischkrankheiten oder Fischschädigungen, wenn diese auf Einleitungen oder Einwirkungen von Stoffen auf ein Gewässer zurückgehen können,
2. amtlicher Sachverständiger in Wasserrechtsverfahren, wenn über Abwässer industrieller Herkunft entschieden wird, soweit es sich nicht um bereits bekannte oder erprobte Verfahren zur Abwasserbeseitigung oder -reinigung handelt,
3. weiterer Gutachter in Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren,
 - a) in denen sie nach Nummer 1 Buchst. a tätig geworden ist,
 - b) in Strahlenschutzfragen, wenn eine Zuführung radioaktiver Stoffe in ein Gewässer oder das Einwirken ionisierender Strahlen auf ein Gewässer zu erwarten sind,
 - c) in fischereilichen Fragen.

(2) Die Landesanstalt für Wasserforschung unterstützt im Rahmen ihrer Aufgaben auch die Gewässeraufsichtsbehörden.

§ 5

Mitwirkung beim Vollzug des Atomrechts

Die Landesanstalt für Wasserforschung wirkt auf Anforderung der zuständigen Verwaltungsbehörde beim Vollzug des Atom- und Strahlenschutzrechts mit

1. als Sachverständiger in Fragen der Ableitung radioaktiver Abwässer in Verfahren nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes und nach den §§ 3 und 46 der Strahlenschutzverordnung,
2. bei der Überwachung der Radioaktivität der Gewässer und von Abwassereinleitungen im Rahmen der Aufsicht gemäß § 19 des Atomgesetzes.

§ 6

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Satzung der Bayer. Biologischen Versuchsanstalt (Demoll-Hofer-Institut) vom 6. August 1964 Nr. VI 28 364 (KMBI S. 593), geändert durch Bekanntmachung vom 5. Februar 1970 Nr. I/2 — 6/15 024 (KMBI S. 152), außer Kraft.

München, den 14. Januar 1977

**Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen**
Max Streibl, Staatsminister

**Bekanntmachung
über die
Aufstellung des Abfallbeseitigungsplanes
Teilplan Sondermüll**

Vom 22. Dezember 1976

I

Auf Grund des § 6 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1976 (BGBl I S. 1601), und des Art. 1 des Bayerischen Abfallgesetzes vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), in Verbindung mit Art. 15 und 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen den Abfallbeseitigungsplan, Teilplan Sondermüll, als fachlichen Plan im Sinne von Art. 15 BayLplG aufgestellt.

II

Der räumliche Geltungsbereich des Planes umfaßt das gesamte Staatsgebiet des Freistaates Bayern.

Der fachliche Geltungsbereich bezieht sich auf die Sammlung, Wiederverwertung und Beseitigung von Sondermüll. Der Plan trifft Aussagen über

- Sammlung und Transport von Sondermüll
- Wiederverwertung von Sondermüll
- Lagerung, Behandlung und Ablagerung von Sondermüll
- Errichtung und Betrieb von Sammelstellen, Wiederverwertungs- und Beseitigungsanlagen in den einzelnen Regionen
- Entwicklung neuer Technologien
- Organisation der Sondermüllbeseitigung.

III

Der Plan ist bei den unteren Landesplanungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte) zur Einsichtnahme für jedermann ab 31. Januar 1977 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

IV

Die im Plan dargestellten Ziele wurden für die Beseitigungspflichtigen (§ 3 Abs. 2 und 4 AbfG) gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 AbfG für verbindlich erklärt.

V

Der Plan und die Verbindlicherklärung für die Beseitigungspflichtigen gemäß Nummer IV treten am 1. Februar 1977 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1976

**Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen**
Max Streibl, Staatsminister

Bekanntmachung
der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Dezember 1976 betreffend den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Art. 132 der Bayerischen Verfassung (Lernmittelfreiheit) und zur Sicherung der Ausbildungsförderung und Schulwegkostenfreiheit vom 26. Juli 1976

Gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Dezember 1976 — Entscheidungsformel — bekanntgemacht:

1. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Art. 132 der Bayerischen Verfassung (Lernmittelfreiheit) sind gegeben.
2. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs sind nicht gegeben.

München, den 16. Dezember 1976

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. Domcke
Vorsitzender Richter
am Bayerischen Obersten
Landesgericht

Druckfehlerberichtigung

1. Die Überschrift der im GVBl 1976 auf Seite 485 veröffentlichten Verordnung vom 10. November 1976 lautet richtig:

„Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten **Ämter** von Beamten bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts“.

In der Überschrift der Anlage 2 zu dieser Verordnung muß es statt „verfallende“ richtig „**wegfallende**“ heißen.

2. Die Überschrift des § 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 1976 (GVBl S. 521) lautet richtig:

„Änderung der **Finanzamts**-Zuständigkeitsverordnung“.

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1976 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 5,85 DM (einschließlich 5,5% MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 202220, Postscheck-Konto 63611. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).